

Alte Drucke

Ausführlicher Bericht Von der Lateinischen Schule des Wäysenhauses zu Glaucha vor Halle

**Freylinghausen, Johann Anastasius
Francke, Gotthilf August**

Halle, 1736

VD18 10757538

Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

urn:nbn:de:gbv:ha33-1-74246

Ausführlicher
Bericht

[4]

Von der

Lateinischen
Schule

des Waisenhauses

zu Glaucha vor Halle

Zum Dienst derer die Nachfrage
zu thun pflegen
herausgegeben

von

den Directoribus der gesammten
Anstalten

Jo. Anastaf. Freylinghausen

Past. Vric. & Gymnas. Scholarch.

und

Gotthilf August Francken

S. Theol. Prof. Ord. Inspect. im Saal-
creise und Pred. zur L. Frauen.

In Verlegung des Waisenhauses, M DCC XXXVI.
97 1736



Inhalt

des ganken Berichts.

Cap. I. Von dem Anfang, Fortgang und Wachsthum der Lateinischen Schule des Wänsenhauses pag. I.

II. Von den Borgefekten derselben 8

III. Von den Scholaren 19

IV. Von der ganken gegenwärtigen Einrichtung der Lateinischen Schule 35

V. Von der Art der Erziehung, Disciplin und außsern Verpflegung der Scholaren 56

):(

Cap. VI.

Cap. VI. Von den benöthigten
Kosten, wie auch den Be-
nificiis, welche man die
dürftigen Scholaren ge-
niessen läffet pag. 67

Einige nöthige Erinnerungen an
die werthesten Eltern und
Angehörige der Scholaren
75

Erster Anhang, in sich enthaltend
ein Verzeichniß der Bücher,
welche die Scholaren brau-
chen 97

Anderer Anhang, in sich enthal-
tend eine Nachricht und Be-
rechnung von den erforder-
lichen Kosten, nebst den
nöthigen Erinnerungen.
100



Cap. I.

Von dem Anfang, Fortgang und Wachsthum der Lateinischen Schule des Wärsenhauses.

§. I.



Die Lateinische Schule des Wärsenhauses hat gleich anlassung der Lateinischen Schule. wie die übrigen Anstalten hieselbst einen geringen Anfang gehabt, ist aber in den folgenden Zeiten unter göttlichem Segen gar mercklich gewachsen. Denn nachdem im Jahr 1697. einige Eltern ein Verlangen bezeugt, ihre Kinder in den fundamentis studiorum unterweisen zu lassen, so hat man ihnen in so fern darinnen willfahret, daß man in gedachtem Jahr eine eigene Classe angeleget, in welcher den hiezu tüchtig befun-

fundenen Kindern von einigen Studiosis in Sprachen und allerley nützlichen Wissenschaften die nöthige Anleitung gegeben worden. Weil aber auch schon vorher für einige Wäysen-Knaben, bey denen man gute ingenia und die übrige Tüchtigkeit zum Studiren verspüret, eine gleichmäßige Einrichtung gemachet worden; so fand man im Jahr 1699. für dienlich, beyde bisher besonders fortgeführte Anstalten mit einander zu combiniren, da denn diese also coniungirte Lateinische Schule anfänglich drey Classen bekommen, und einer ieden derselben ins besondere unterschiedliche Informatores vorgesezet worden, welche darinnen in der Lateinischen, Griechischen und Ebräischen Sprache, wie auch in der Historie, Geographie, Mathesi, Musica und Botanica informiret.

Von ihrer
weiteren Ein-
richtung.

§. 2. Da nun Gott ferner Gnade gegeben, daß das neuerbaute Wäysenhaus im Jahr 1701 und 1702 völlig bezogen werden können, so ist man dadurch in den Stand gesezet worden, die Lateinische Schule noch besser und bequemer einzurichten. Denn weil man nunmehr Raum zu mehrern Schul-Stuben bekommen, und die Anzahl derer, die sich dieser Information bedienen wollen, von
Zeit



Zeit zu Zeit gewachsen; so hat man die Scholaren in mehrere Classen eintheilen, und folglich die ganze Information zu desto grösserem Nutzen der Anvertrauten richten und bestellen können. S. die Fußtapfen des noch lebenden und getreuen Gottes c. I. §. 24. und die 2te Fortsetz. n. II. 12.

§. 3. In was für einer Verfassung Der Zweck nun sich gegenwärtig diese Lateinische ^{dieses Be-} Schule befinde, solches soll in folgendem ^{richts.} Bericht, nachdem die vorhin davon im Druck ertheilte Nachricht abgangen, auch seit deren edirung noch manches verbessert worden, nach Nothdurst vor Augen gelegt werden.

§. 4. Vorläuffig aber ist auch in ^{Wie die La-} diesem Capitel noch anzumercken, daß ^{teinische Schu-} diese Lateinische Schule weder mit dem ^{le zu unter-} paedagogio regio, noch auch mit den ^{scheiden.} eigentlichen Wapfen-Anstalten zu confundiren sey, wie zuweilen besonders von Auswärtigen geschehen.

§. 5. Es ist also diese Schule erst- ^{1) Vom pae-} lich vom paedagogio regio zu unter- ^{dag. regio.} scheiden. Denn ob sie gleich mit demselben unter einerley Directoribus steht, auch nach Art desselben eingerichtet ist; indem alle Sprachen und Wissenschaften, die man im paedagogio regio tr-



Etirt, auch in derselben, nur einige disciplinas mechanicas ausgenommen, docirt werden: so ist sie doch eine ganz besondere Anstalt, welche mit dem paedagogio regio weiter keine connexion hat, sondern davon ganz separirt ist. Von dem paedagogio regio aber ist vorlängst ein ausführlicher Bericht hieselbst edirt worden, auf welchen man diejenigen verweist, denen daran gelegen, daß sie eine genauere Nachricht davon einziehen.

2) Von den eigentlichen Waisen-Anstalten.

§. 6. Nicht weniger muß man auch diese Schule mit den eigentlichen Waisen-Anstalten nicht vermengen: welches zu verhüten folgendes anzumercken ist. Nachdem es Gott gefallen, seinen milden Segen zu verleihen, daß man sich der armen Jugend hieselbst annehmen können: so hat man zu besserer Erreichung des vorgestellten Zwecks bald im Anfang resolvirt, einige arme Kinder ganz und gar in die Verpflegung aufzunehmen. Ob nun gleich die Anzahl derselben im Anfang gering war: so ist sie doch bey der weiteren Darreichung des göttlichen Segens dergestalt angewachsen; daß sich solcher Waisen-Knaben gegenwärtig 112 befinden. Diese alle insgesamt wohnen in einem besondern Gebäude, stehen unter



ter der Aufsicht besonderer Praeceptorum, und werden in Kleidern, Büchern, und der ganzen nöthigen Leibespflege gänzlich frey gehalten. Diejenigen unter ihnen, welche gute Gaben zum studiren haben, gehen in die Lateinische Schule: die andern aber werden in der Teutschen Schule, und auch noch in einigen für sie allein angelegten Classen unterrichtet. Sie speisen in eben dem Saal, worinnen die Praeceptores und übrigen Studiosi speisen; haben aber ihre besondere Tische und Verpflegung. Mit den Scholaren der Lateinischen Schule aber hat es eine ganz andere Bewandnis. Denn ob sie gleich mit den Wäysen-Kindern einerley Unterricht genießen, auch wie dieselben unter einer beständigen Aufsicht gehalten werden, wie im 2ten Cap. §. 8. zu sehen: so wohnen sie doch in einem ganz besondern Gebäude, und müssen die Wohnung wie auch die information und ganze Verpflegung ordentlich und auf die Weise bezahlen, wie unten im 6ten Capit. vorkommen wird. Hingegen genießen die Informatores, welche in der Lateinischen Schule arbeiten, in dem Wäysenhouse den Tisch, und die Schule bekommt auch sonst allen nöthigen Vorschub von demselben. Wohin



besonders die beneficia zu rechnen, welche man die dürftigen Scholaren der Lateinischen Schule in Absicht auf den Tisch und die information geniessen lästet, wovon ebenfalls das 6te Capit. nachzulesen.

Nothige Erinnerung an Auswärtige.

§. 7. Hieraus erhellet denn ferner, daß niemand arme Kinder, wie zuweilen geschehen, hieher schicken dürfe, in Meinung, man könne sie so gleich unter die Zahl der Waisen-Kinder und in völlige Verpflegung aufnehmen. Denn weil man die gehörige Anzahl nicht überschreiten kann; auch, wie leicht zu erachten, der Competenten zu dieser Wohlthat eine grosse Menge ist: so muß, wenn dergleichen begehrt wird, zuvor an uns, die Directores, geschrieben, und deswegen Ansuchung und Anfrage gethan, auch die Kinder nicht eher geschickt werden, bis man unsre Bewilligung und Nachricht erhalten, ob und wenn die Kinder aufgenommen werden können. Hingegen in die Lateinische Schule nimmt man so viele, als man füglich bestreiten kann, auf diejenige Art an, wie oben schon angezeigt ist, und in dem folgenden Bericht noch mit mehrerm ausgeführet werden wird.

3) Von der Deutschen Schule.

§. 8. Endlich ist auch noch zu merken, daß die Lateinische Schule nicht mit den Deutschen Schulen des Waisenhau-

ses



ses zu verwechseln sey. Die Teutschen so wol Knaben = als Mägden = Schulen werden zwar auf dem Waisenhause, aber in zwey ganz besondern Gebäuden gehalten: wie denn auch zu denselben eigene Inspectores und Praeceptores verordnet sind. Die Kinder werden darinnen vornemlich im Christenthum, wie auch im Lesen, Rechnen und Schreiben unterrichtet. Den Knaben bringt man auch in den obersten Classen die Anfangsgründe der Lateinischen Sprache bey, und versetzt hernach diejenigen, welche weiter gehen sollen, in die Lateinische Schule. Die meisten Kinder in den Teutschen Schulen sind aus der Stadt und den Vorstädten, mithin ausser den Schulstunden bey ihren Eltern. Wenn aber welche von auswärtigen Orten in dieselben gethan werden, so thut man sie auf die Stuben der Scholaren der Lateinischen Schule; da sie denn, was die Wohnung betrifft, mit diesen unter einerley Ordnung und Aufsicht stehen. Die, so es vermögen, bezahlen ein geringes Schulgeld, die armen aber genießen den Unterricht auf gesuchte und erhaltene Erlaubniß umsonst. Wie denn auch die dürftigen Kinder der Teutschen Schulen, so anderwärts her sind, zum Genuß des freyen Tisches im Waisen-

A 4

sen.

senhause, gleich den dürftigen Scholaren der Lateinischen Schule, gelassen werden.

Cap. II.

Von den Borgesezten der Lateinischen Schule des Waisenhauses.



Die Borgesezten der Lateinischen Schule des Waisenhauses sind die beyde Directores, die Inspectores und die sämtlichen Informatores.

Von den
Directoribus.

§. I. Die Directores stehen dem ganzen Werke vor, und bestellen die Inspectores, und Informatores, wie auch die übrigen zur Fortführung des ganzen Werks benöthigte Personen. Es darf auch nichts ohne ihr Vorwissen und Bewilligung geändert, abgeschafft oder eingeführt werden. Zu dem Ende wird ihnen von den Inspectoribus in einem Diario alles, was von Zeit zu Zeit vorgehet, und von einiger Erheblichkeit ist, wöchentlich berichtet, zur Verbesserung dieser und jener Vorschlag gethan, und in den nöthigen Fällen ihr decisum erwartet. Sie

com-



communiciren auch mit den Inspectoribus, besonders in den dazu ausgesetzten Conferenzen, mehrmals mündlich, und helfen also den Nutzen und Fortgang der ganzen Schule mit besorgen.

§. 2. Die speciellere Aufsicht und Von dem
Inspection führt unter derselben Dire- Herrn Adi-
ction Herr Joh. Georg Knapp, der hiesi- Knapp.
gen Theologischen Facultät Adiunctus,
der auch um deswillen sein logis nahe bey
der Schul-Bohnung im Wärsenhouse
hat. Dieser nimmt sich der ganzen Schu-
le an, visitiret auch selbst die Classen und
Bohnung der Schüler mehrmal, so viel
es nur immer seine übrige Geschäfte zulas-
sen. Er conferirt auch öfters zum Be-
sten des Wercks so wol mit den Directo-
ribus als Inspectoribus vicariis münd-
lich, und wohnet nebst diesen lezten or-
dentlich der wöchentlichen Schul-Confe-
renz bey. Nicht weniger hält er auch alle
Sonntagabend mit den sämtlichen Infor-
matoribus aus allen Schulen des Wärs-
senhauses eine General-Conferenz, und
nimmt anbey vielfältig Gelegenheit mit
den Informatoribus so wol als Schola-
ren besonders zu sprechen.

§. 3. Die Inspectores vicarii, de- Von den In-
ren zwey sind, conferiren täglich über al- spect. vicariis.
les vorkommende mit dem Herrn Adiun-



Es to Knapp, und führen zugleich die noch nähere Aufsicht über die Schule, schlagen mit ihm den Directoribus tüchtige Informatores so wol in den Classen als auf den Stuben vor, erstatten ihnen auch von allem den nöthigen Bericht, und weisen einem jeden Informatori die gehörige Arbeit an. Damit aber alles bey der ziemlichen Weirläufigkeit um so viel besser bestritten werden könne, halten sie, wie gedacht, wöchentlich mit den Informatoribus eine Schul-Conferenz: in welcher sie dasjenige erinnern, was sie hie und da in den Classen zur Verbesserung bemercket; auch sonst den Informatoribus allerley gute monita und Vortheile an die Hand geben, deren sich dieselben zum Besten der anvertrauten Scholaren mit Nutzen bedienen können. Bey dieser Conferenz hat auch ein ieder von den Informatoribus die Freyheit, was er etwa wahrgenommen, und zur guten Ordnung gehörig und dienlich findet, anzuzeigen, darüber man denn gemeinschaftlich deliberirt, auch das wichtigste den Directoribus zu wissen thut, und ihre Meynung und Gutfinden darüber erwartet. Weil aber nicht nur in den Classen, sondern auch auf den Stuben, worauf die Scholaren unter Aufsicht ihrer Praeceptorum leben,

man



mancherley Dinge vorkommen, so visitiren nicht nur die Inspectores die Stuben fleißig, zumal auſſer den Schul-Stunden, da ſich die Scholaren darauf gegenwärtig befinden; ſondern es iſt auch eine beſondere Haus-Conferenz angeordnet, in welcher es auf gleiche Art, wie in der Schul-Conferenz gehalten wird.

Endlich haben ſie auch auf die zur nöthigen Aufwartung bey der Schule angekommene Bediente zu ſehen, und ſie ſämmtlich zur Beobachtung ihrer Pflicht anzuhalten, damit ein ieder das ſeine treulich und ordentlich thue.

Über diß werden die neuankommende Scholaren von ihnen tentirt und examinirt, und in ihre Claſſen und Stuben eingewieſen; nicht weniger praepariren ſie auch dieſelben zum heiligen Abendmahl, ſo wol wenn ſie zum erſten mal dazu gelafſen werden, als auch wenn ſie hernach dazu gehen wollen, und ſorgen überhaupt für ihr wahres Seelen-Heyl, ſo wol durch beſondere Unterredungen, als auch bey mancher anderen bequemen und an die Hand gegebenen Gelegenheit.

§. 4. Damit ſie aber alles um ſo viel ſüglicher beſtreiten können, ſo wollen beyde Inspectores vicarii auf der Schul-Wohnung unmittelbar neben einander. Was die Inspectores vicarii für eine Eintheilung in ihren Ver-



richtungen
haben.

ander. In ihren ordentlichen Verrichtungen aber alterniren sie, so daß der eine sich beständig unten im Waisenhause bey der Schule befindet, fleißig durch die Classen geht, und zusieht, ob bey der Information und sonst alles ordentlich und richtig zugehe; der andere aber inzwischen auf dem Hause ist, und was daselbst vorfällt, besorget, auch den Fremden, so etwa kommen, den nöthigen Bescheid gibt.

Von den Informatoribus und ihrer Zubereitung.

§. 5. Die Informatores anbelangend, so informirt ordentlich ein ieder täglich zwey Stunden, wofür er den Tisch auf dem Waisenhause zu genießten hat. Übernimmt einer aber noch mehrere Arbeit, so wird ihm dieselbe außerordentlich bezahlt; wie man denn auch denen, die sich christlich und treu beweisen, und in ihrer Arbeit etwas länger aushalten, mithin reifer zu werden suchen, auf alle mögliche Weise zur Erleichterung ihrer Subsistenz an die Hand zu gehen bemühet ist. Sie werden übrigens aus dem numero der hiesigen Studiosorum Theologiae genommen, und damit sie geprüft und um so viel bräuchlicher seyn mögen, so ist eine besondere Praeparation für sie angeordnet. Ist nun jemand von den Directoribus zu derselben angenommen, so



so kommt er alsdenn mit in diejenigen Stunden, welche einer der Inspectorum mit den Praeparandis hält; in welchen es auf die Zubereitung guter und nützlicher Arbeiter angesehen ist. Zu diesem Ende tentirt der Inspector einen jeden, wie weit er im Lateinischen, Griechischen und andern Schul-Studiis gekommen, und worinnen er also am süglichsten gebraucht werden könne. Hiernächst schärft er ihnen die hier gewöhnliche Methode, wie auch die Disciplin-Ordnung fleißig ein, und zeigt ihnen die Vortheile, welche sie so wol in der Information, als in der ganzen Aufsicht über die Jugend sich zu Nuzen machen können. Binnen der Zeit, die sie in gedachter Praeparation sind, genießen sie die Wohlthat des freyen Tisches auf dem Waisenhause, und werden auf erforderenden Nothfall vicarie in den Classen gebraucht, wenn etwa ein ordentlicher Informator krank ist, oder sonst gehindert wird, seine Information selbst zu verrichten. Wenn aber einer von den ordentlichen Informatoribus abgeht, so wird derjenige aus gedachter Praeparandis, den man dazu am tüchtigsten findet, an seine Stelle gesetzt, und muß sich anheischig machen, wenigstens ein Jahr bey der Schule auszuhalten.

Zu-



Zuweilen finden sich auch unter den Praeceptoribus, die in den Deutschen Schulen informiren, einige, welche in der Lateinischen Schule Arbeit zu übernehmen Lust und Tüchtigkeit haben; diese werden alsdenn, weil sie der Information schon gewohnt und der hiesigen Methode kundig sind, mit Vorbewußt der Directorum auch ohne die gedachte Praeparation zur Information in der Lateinischen Schule gezogen. Welches auch zuweilen bey andern geübten und sich wohl verhaltenden Studiosis, die auf der hiesigen Vniuersität leben, zu geschehen pflegt; aus welche, wenn sie bey den Directoribus dazu Erlaubniß gesucht und erhalten, bey sich ereignender Gelegenheit so fort zur Information zugelassen werden.

Von den Informatoribus, welche die Aufsicht auf den Stuben haben.

§. 6. Viele von den Informatoribus, welche in der Lateinischen Schule arbeiten, haben auch zugleich die besondere Aufsicht über eine Stube, auf welcher einige von den Scholaren wohnen. Weil es aber nicht thunlich, daß alle und jede Informatores zur Stuben-Aufsicht gebraucht werden können, so nimmt man auch aus der Anzahl derjenigen Praeceptorum, so in den Deutschen Schulen arbeiten, solche, die dazu tüchtig befunden wer-



werden, und bestellet mit selbigen die Aufsicht auf den Stuben.

§. 7. Der sämtlichen Informato- Von der sämt-
rum Pflicht in den Classen so wol, als auf lichen Infor-
den Stuben, bestehet überhaupt darin, mat. Pflicht in
nen, daß sie für das wahre zeitliche und der Schule.
ewige Wohl ihrer Anvertrauten alle
mögliche Sorge tragen, und so wol durch
gute Anweisung als auch durch ein Christ-
liches und rechtschaffenes Vorbild ihr
Bestes, und wahres Hehl treulich zu be-
fördern suchen. Besonders müssen die,
so in den Classen informiren, dahin be-
mühet seyn, daß sie sich nach der hier ein-
geführten Lehr- Methode in allen genau
richten, und für sich und nach eigenem
Gutdüncken weder darinnen, noch in an-
dern Dingen etwas ändern, weil sonst
daraus mancherley Confusion und Un-
ordnung in die Schule einschleichen wür-
den; dahingegen ein ieder, was ihm et-
wa verbesserlich zu seyn scheint, in der
oben gedachten Schul- Conferenz zur
weitem Überlegung vorzubringen die
Freiheit hat. Nicht weniger müssen sie
auch dahin sehen, daß ein ieder punctuel
mit dem Schlag in seiner Classe zugegen
sey, und die Lectiones zu rechter Zeit
anfangen, auch nicht eher aus der Classe
gehe, bis er von seinem Successore ab-
gelös-



gelöst worden. Noch viel weniger muß jemand seine Classe gar leer stehen lassen; sondern, im Fall er durch Krankheit oder andere Unvermeidliche Hindernisse abgehalten wird, einen Vicarium aus der Anzahl der übrigen Mitarbeiter für sich bestellen, doch nicht anders, als mit Gutbefinden der Inspectorum, als ohne deren Vorwissen dergleichen von niemand vorgenommen werden darf. Weil auch an Sonn- und Fest-Tagen ein Theil der Scholaren in die Kirche geführt, der andere aber inzwischen in einigen Classen versammelt ist, so sind alle Præceptores verbunden, sich bey einer ieden Gelegenheit auf vorhergehende Anordnung des Inspectoris, der solches besorget, zur Aufsicht bey den Scholaren gebrauchen zu lassen. Die Anzahl der Informatorum, die an dieser Schule arbeiten, ist nicht immer gleich, weil manchmal mehrere, manchmal weniger von den Informatoribus einige außerordentliche Stunden übernehmen, auch nicht zu aller Zeit gleich viel Classen gehalten werden, indem man sich hierinnen nach der Gelegenheit, wie auch dem Nutzen und der nothdürftigen Beschaffenheit der anvertrauten richter. Gegenwärtig sind der ordentlichen Informatorum 45.



§. 8. Den Praeceptoribus, die auf Wie auch auf
 den Wohn = Stuben der Scholaren die den Stuben.
 Inspection haben, liegt besonders ob, für
 ihre Untergebene eine ganz specielle
 Sorgfalt zu tragen. Vornehmlich sind
 sie verbunden, der Kinder Seelen = Heyl
 sich ernstlich angelegen seyn zu lassen und
 möglichst zu befördern; als wozu sie nicht
 allein in den früh und abends zu halten-
 den Betstunden, sondern auch bey dem be-
 sondern täglichen Umgang die schönste
 Gelegenheit haben. Anbey müssen sie
 die Scholaren genau zu der eingeführten
 Stuben = auch aller andern guten Ord-
 nung, und überhaupt zu einem christli-
 chen, verständigen und bescheidenen Be-
 zeigen unter einander und gegen iederman
 anhalten, auch was sie etwa brauchen,
 und ihnen von Kleidern, Büchern u. s. w.
 anzuschaffen ist, unter der Direction des
 jenigen Inspectoris, der die ganze Schul-
 Rechnung führet, besorgen helfen. Für
 die dabey zu übernehmende Bemühung
 bekommen sie die freye Stube, nebst freyem
 Holz, Bette, Licht und Wäsche. Vor-
 nehmlich müssen sie sich genau darnach
 achten, daß sie, wenn die Scholaren aus-
 ser den Classen, und also auf ihren ordent-
 lichen Stuben sind, sich beständig gegen-
 wärtig finden lassen, und dahin sehen, daß
 B ein



ein ieder still und ordentlich sey, und das
seine thue, weil sonst in Abwesenheit des
Praeceptoris gemeiniglich viel böses
vorgehet, und mancherley Unordnungen
zum unersetzlichen Schaden der Anver-
trauten einreissen. Verreiset aber ie-
mand, so muß die Stuben-Aufsicht durch
einen von den Vorgesetzten approbirten
Vicarium versehen werden. Kommt aber
einem sonst eine außerordentliche und un-
umgängliche Hinderniß vor, daß er nicht
auf seiner Stube gegenwärtig seyn kan,
so muß er auf allen Fall seinen vicinum
bitten, daß er zugleich auf seine Unter-
gebene mit acht habe; wiewol man sol-
ches niemals gerne, sondern viel lieber
sieht, daß ein ieglicher selbst sich der Stu-
ben-Aufsicht, als woran so viel gelegen,
beständig und treulich annehme; daher
auch ein ieder seine Collegia darnach ein-
zurichten hat, daß sie dieser so nöthigen
Unordnung nicht im Wege stehen. Wenn
ihnen nun bey der Erziehung allerley Fäl-
le vorkommen, darein sie sich nicht zu fin-
den wissen, oder wofern sie eine Unord-
nung bemercken, welche sie für sich zu he-
ben nicht im Stande sind, so zeigen sie sol-
ches den Inspectoribus, besonders aber
auch in der oben gedachten Haus-Con-
ferenz an, da ihnen denn guter Rath ge-
geben,

geben, und der nöthige Beystand geleistet wird.

Cap. III.

Von den Scholaren der Lateinischen Schule des Waisenhauses.

§. I.

Die Scholaren der Lateinischen Schule sind bisher größten Theils von auswärtigen Orten hieher gekommen; wie sie denn nicht allein aus allen protestantischen Prouingen von Teutschland, sondern auch aus Dänemark, Schweden, Norwegen, Rußland, Pohlen, Preussen, Ungarn, Siebenbürgen, Curland, ja selbst der Türken, nicht weniger aus Holland, England und der Schweiz zu uns geschicket worden sind. Ihre Anzahl aber hat sich seit einigen Jahren gegen 500 und auch wol drüber belaußen, da dieselbe anno 1706 nur bey 200, und noch anno 1720. da der vorige Bericht heraus kommen, nur gegen 300 ausgemachet. Die meisten sind bürgerlichen Standes, jedoch

B 2

sind



sind auch von Zeit zu Zeit einige von Adel in dieser Schul-Anstalt erzogen worden; wie sich denn auch gegenwärtig verschiedene adeliche in derselben befinden. Diejenigen, welche nothdürftige Mittel haben, leben ganz und gar für ihr eigen Geld; den dürftigern aber hat man in Absicht auf den Tisch und die Information eine Erleichterung zu machen gesucht, wovon unten Cap. 6. hinlängliche Nachricht gegeben werden soll. Unter 12 Jahren nimmt man ausser besondern Umständen die Scholaren nicht gern an; weil die Erfahrung gelehret, und auch an sich leicht zu begreifen ist, daß Kinder, die noch gar zu jung sind, bey einer so grossen Anzahl nicht auf die Art, als es ihnen nöthig ist, nach ihren äussern Umständen besorget und gewartet werden können.

Sie stehen alle unter einer Ordnung.

§. 2. Insgesamt geniessen alle einerley Information, und stehen alle ohne einigen Unterscheid unter einer Ordnung, und der ganze Zweck bey ihrem Unterricht gehet dahin, daß sie zuvorderst zu einem rechtschaffenen Christenthum angewiesen, und hiernächst auch durch die Beybringung guter Wissenschaften der Kirche und Republic bräuchlich gemacht werden.

§. 3.



§. 3. Die Leges aber, zu deren Beobachtung die Scholaren in dem Hause und auf ihren Stuben angehalten werden, sind folgende, welche alhier von Wort zu Wort, wie sie schon vorhin im Druck, und den Scholaren auf ihren Stuben vorgelegt sind, eingerückt werden sollen.

- 1) Die Furcht des HERRN ist der Weisheit Anfang. Demnach soll ein ieder die Allgegenwart Gottes an allen Orten vor Augen haben, und sich einer wahren Gottesfurcht befleißigen, damit aus diesem Grunde die Beobachtung aller übrigen Pflichten fließe.
- 2) Ein ieder soll wissen und bedenken, daß an diesem Orte der ganze Zweck bey Erziehung der Jugend dahin gerichtet sey, damit der Name Gottes verherrlicht, und des Nächsten Wohlfahrt befördert werde: welchen Zweck er daher auch an seinem Theil zu erreichen suchen soll.
- 3) Zu dem Ende soll ein ieder Gottes Wort fleißig lesen und betrachten, und GOTT selbst um seine Gnade ernstlich anrufen, auch so wol in dem täglichen Morgen- und Abend-Gebet den Segen in seinen Studiis und ganzem Leben von GOTT andächtig erbitten, als dem öffentlichen Gottesdienst und andern zur Handlung des Wortes Gottes ausgesetzten Stunden gebührend beywohnen; und ins besondere eine Hand-Bibel und Gesang-Buch mit in die Kirche nehmen.



- 4) Allen vorgesezten Inspectoribus und Praeceptoribus, so wol domesticis als scholasticis, sollen alle und iede, einem wie dem andern, ehrerbietig begegnen, und wenn sie ihrer Pflicht erinnert werden, nicht widerspenstig, sondern folgsam und gehorsam seyn, auch wenn ihnen wegen eines Versehens Vorstellung geschiehet, solches mit gebührender Bescheidenheit annehmen.
- 5) Unter einander sollen sie friedlich leben, und ein ieder dem andern mit Bescheidenheit begegnen, hingegen soll alle Familiarität, wodurch viel Böses gestiftet, und viel Gutes gehindert wird, mit allem Fleiß vermieden werden, auch keiner sich dem andern zur Ungebühr vorziehen, oder als ein veteranus, noch auch unter irgend einigem andern Vorwand, etwas besonders herausnehmen.
- 6) Auf den Stuben sollen sie sich stille verhalten, und keiner den andern in seiner Arbeit hindern; daher alles eitele und sündliche Geschwätz, Scherken, Lachen, und dergleichen, gänzlich untersaget ist.
- 7) Auf dem Hofe mögen sie zwar sitzsam auf- und abgehen. Alles Schreyen, Laufen, Jagen, Zanken, Schlagen, Stossen, Werfen, und dergleichen Unsug aber ist auf dem Hofe und nicht weniger beym Spazieren-Gehen schlechterdings zu vermeiden.
- 8) Alles grobe, ungeschickte und unverständige Wesen soll ein ieder ablegen, und sich dagegen geziemender und wohlanständiger Sitten, und sonderlich der Reinlichkeit an seinem Leibe, Kleidern &c. jedoch ohne eitele Affectation, befließen.

9) Sie



- 9) Sie sollen allzusammen morgens gegen 5 Uhr, wenn das Zeichen gegeben wird, unverzüglich vom Schlaf aufstehen, und sich ungesäumt anziehen; abends aber um 9 Uhr, oder höchstens mit specieller Erlaubniß um 10 Uhr sich zu Bette legen, und mit aller Stille zur Ruhe begeben.
- 10) Die Schul-Stunden soll ohne specielle Erlaubniß der Inspectorum keiner versäumen, und über die ein ieder seine Zeit ausser der Schule wohl anzuwenden suchen, als dafür er gleichfalls GOTT Rechenschaft geben muß; dabey er doch auch dahin zu sehen hat, daß die Gesundheit durch hinlängliche Motion conserviret werde.
- 11) Wenn gegen 7 und 2 Uhr das Zeichen gegeben wird, soll niemand auf den Stuben bleiben, oder auf dem Hofe stehen, sondern in die Schule gehen, damit weder das Gebet, noch der Anfang der Lektion versäumt werde. Wenn es aber die Noth erfordert, daß iemand zu Hause bleibe; so soll er vom Inspectore seinen Excusations-Zettel unterschreiben lassen. Welches alles auch am Sonntage nach gegebenen Zeichen zu observiren.
- 12) So bald es dunkel ist, es sey gleich Mondenschein, oder auch Stockfinster, sollen die Scholaren auf ihrer eigenen Stube seyn, und ohne Vorwissen ihres Praeceptoris auf keine fremde Stube, vielweniger aber unten ins Haus, in die Auditoria oder auf die Fluren gehen.
- 13) Mittags und Abends sollen sie ordentlich zu Tische gehen. Wenn aber iemand nach erlangter Erlaubniß auf der Stube speisen muß, so soll er bald nach der Mahlzeit, zu Vermeidung



dung aller Unordnung und Verdrießlichkeit, dem Oeconomo das Geschirr wieder zuzuschicken.

- 14) Alle Collationes und unordentliche Zusammenkünfte ausser der Mahlzeit bleiben gänzlich verboten. Desgleichen steht keinem frey, etwas von Wein, Brandtwein und andern starken Getränken holen zu lassen, oder darnach in die Stadt zu gehen.
- 15) Ihre Wäsche, Bücher, Kleider und andere Sachen sollen sie verwahren, in guter Ordnung halten, und nicht muthwillig verderben, noch beschmutzen, auch dem Praeceptor domesticus einen richtigen Catalogum davon einhändigen. Es ist ihnen auch nicht erlaubt, da sie noch unter den Eltern und Vormündern stehen, das ihrige zu verborgen, zu vertauschen, zu versetzen, zu verschenken, zu verkaufen, oder auf andere Art zu alieniren. Und damit dergleichen Dinge, daraus viel Unheil entstehet, verhütet werden können, so soll der Praeceptor domesticus Macht haben, nach Befinden der Umstände, ihre Sachen insgesamt zu gewisser Zeit durchzusehen.
- 16) Niemand soll seines Commilitonis Bücher und andere Sachen ohne Vorwissen des Besitzers wegnehmen, er mag sie nur gebrauchen, oder behalten wollen.
- 17) Auch soll keiner mehr Geld in seiner Verwahrung haben, als ihm vom Praeceptore erlaubt wird, über welches er auch accurate Rechnung führen muß. Desgleichen soll keinem weder von Condiscipulis noch sonst jemanden ohne Vorwissen der Inspectorum Geld zu borgen, oder andern zu leihen erlaubt seyn.



- 18) Sie haben sich auch allesamt zu hüten, daß sie an Treppen, Wänden, Tischen, Bänken, Thüren, Betten und anderem Hausrath nichts beschmieren, verunreinigen, beschädigen und verderben. Hat aber iemand woran Schaden gethan, der soll dasselbe für sein Geld wieder repariren lassen. Insonderheit sollen sie auf den Treppen langsam und bescheiden gehen, nicht aber lauffen und springen, damit nicht dem Hause und Fenstern, oder auch ihnen selbst unter einander Schade zugesüget werde.
- 19) Zu Verhütung des üblen Geruchs können keine Nacht-Geschirre verstattet werden. Aus gleicher Ursach soll ein ieder auch am Tage sich allein der gewöhnlichen Abtritte bedienen, weil darüber sonst auch die Gebäude Schaden leiden. Auch muß weder bey Tage, noch bey Nacht etwas aus dem Fenster gegossen oder geworfen werden, was es auch sey.
- 20) Will iemand in die Stadt gehen, so soll er nicht allein die wahre Ursach schriftlich anzeigen, und von seinem Stuben-Praeceptore unterschreiben lassen, sondern auch von den Inspectoribus schedulam concessionis holen. Wobey nöthig, daß er das seine in der Stadt bald expedire, und zu bestimmter Zeit wieder komme.
- 21) Den Aufwärtern, Bett-Weibern, Wäscherinnen, Handwerks-Leuten, so insgesamt ohne Vorwissen der Inspectorum nicht anzunehmen, auch andern Personen, mit welchen die Scholaren zu thun haben, müssen sie chrislich und bescheiden begegnen, und was sie ihrentwegen

wegen zu erinnern haben, den Inspectoribus anzeigen.

- 22) Mit dem Feuer und Licht soll ein ieder behutsam umgehen, auch zur Winterszeit nicht zu viel auf einmal in den Ofen legen, und sich überhaupt nach der gedruckten Feuer-Ordnung richten.
- 23) Keiner soll sich von der hier eingeführten guten Ordnung eximiren: Hingegen soll sich auch niemand darauf berufen, wenn einem andern aus erheblichen Ursachen etwas concedirt worden.
- 24) Auf Gewohnheiten soll sich niemand berufen, weil dieselben nicht länger gelten, als nützlich. Auch soll sich keiner unter dem Vorwand, daß etwas in diesen Legibus nicht ausdrücklich siehe, demjenigen entziehen oder widersetzen, was uns besondere von den Paceptoribus erinnert, oder nach Befinden künftig anzuordnen nützlich erachtet wird.

Die Schul-
Leges.

§. 4. Die Leges aber, welche die Scholaren in den Classen und bey den lectionibus zu obseruiren haben, sind folgende:

- 1) Vor allen Dingen hat ein ieder dahin zu sehen, daß er sein Studiren durch den Geist Gottes heiligen lasse, mithin alles das vermeide, was ihn des Segens des Höchsten unfähig machen kann.
- 2) Zu dem Ende soll billig ein ieder sein Studiren mit fleißigem Gebet und unter andächtiger Handlung des göttlichen Wortes treiben, damit es zu dem allerseeligsten Zweck der Verherrlichung Gottes

herrlichung des Namens Gottes gerichtet
sey.

- 3) Demnach soll sich ein ieder, gleichwie überall und zu aller Zeit, also auch in den Classen und bey den Lectionen die heiliae Allgegenwart des Majestätischen Gottes beständig vorstellen, mithin alles Lermen, wie auch alle andere Frechheit und Leichtsinigkeit sorgfältig vermeiden.
- 4) Es soll daher auch ferner ein ieder alle heimliche Sünden, Lücke und Bosheit, und allen Betrug fliehen, und fleißig erwegen, daß, wenn ihn auch kein menschliches Auge bemercket, gleichwol das allsehende Auge des obersten Aufsehers der Seelen auf ihn gerichtet sey, und daß der HERR alle Dinge vor Gericht bringen werde, auch was verborgen ist, es sey gut oder böse.
- 5) Ins besondere soll ein ieder, wenn bey dem Anfang und Schluß einer ieden Lection das Gebet verrichtet wird, in der Stille aufstehen; aber nicht von seinem Ort weggehen, noch unter dem Gebet seine Bücher zusammen suchen, oder sonst etwas vornehmen, das wieder die heilige Furcht Gottes und übrige gute Ordnung läufft. Vielmehr soll ein ieder sein Herz mit zu GOTT erheben, mithin sein Studiren in der Furcht des Herrn treiben.
- 6) Wenn ferner bey dem Beschluß einer ieden Lection ein Vers aus einem Liede gesungen wird, soll ein ieder mit singen: sich aber alles unordentlichen, wüßten und allzu lauten Geschreyes, sonderlich gegen die Fenster zu, wie auch aller unanständigen Geberden und Leibes-Posituren enthalten, auch nicht vorschreyen oder ungebührlich aushalten. 7)



- 7) An den Sonn- wie auch Buß- und Fest-Tagen soll sich ein ieder auf das gegebene Zeichen an dem bestimmten Sammlungs-Ort einfinden, und sich so fort in der Stille an den ihm angewiesenen Platz niedersetzen. Auch soll ein ieder seine Bibel und Gesang-Buch mitbringen, in gebührender deuotion mitsingen und nachschlagen, und unter dem Gebet so wol als auch bey dem Vortrag des Worts sich still und aufmerksam beweisen.
- 8) Aus der, nach der Nachmittags-Predigt verordneten repetition, wie auch der Ermahnung des Inspectoris mensarum vicarii und dem colloquio biblico soll niemand ohne besondere Erlaubniß der Inspectorum bleiben. Ueberhaupt aber soll ein ieder gleichwie alle Tage, also besonders an dem Tage des HErrn, sich befließen züchtig, gerecht und gottselig zu leben, mithin sich alles ungöttlichen Wesens und der weltlichen Lüste an demselben um so viel mehr enthalten.
- 9) Nebst dem soll ein ieder die Zeit und gute Gelegenheit, welche er hieselbst hat etwas nützliches zu lernen, wohl anwenden und gebrauchen, und alle und jede ihm angewiesene lectiones fleißig und ordentlich besuchen; folglich nicht unter allerley ertichteten und nichtigen Vorwand der Unpäßlichkeit, oder daß er hic und da hingehen, etwas anders bestellen, oder eine andere Arbeit verrichten müsse, Erlaubniß begehren aus den lectionibus zu bleiben, weil dergleichen interruptiones dem Studiren höchst hinderlich, auch die Quellen vieles andern Unheyls sind.



- 10) So bald das Zeichen früh um drey Viertel auf sieben, und Nachmittags um drey Viertel auf zwey Uhr gegeben, soll sich ein ieder ohne Verzug von seiner Stube, in seine Classe verfügen, ohne auf dem Hof, oder auch auf den Treppen und Fluren vor den Classen stehen zu bleiben, oder daselbst herumzugehen.
- 11) Ein ieder soll so wol Vor- als Nachmittag, wenn er in die Schule geht, alle seine Bücher, und was er sonst in den Classen den ganzen halben Tag über nöthig hat, mitnehmen; damit er hernach deswegen nicht auf das Wohnhaus lauffen dürfe, als welches ausser einem Nothfall und ohne besondere Erlaubniß nicht geschehen kann.
- 12) So bald ein ieder in seine Classe kommt, soll er sich, ohne hie und da herum zu gehen, oder zum Fenster hinaus zu sehen, an einen noch unbefetzten Ort niederlassen, und in der Stille warten, bis die lection angehe.
- 13) Niemand soll fremde Bücher oder andere Sachen, die in der Schule nicht gebraucht werden, mitnehmen; damit weder er noch andere zur Unachtsamkeit, und andern dem eigentlichen Zweck entgegen stehenden Zerstreuungen verleitet werden.
- 14) Niemand soll in den Classen weder vor noch unter, oder auch nach den lectionen essen; auch soll überhaupt niemand Eß- Waaren in die Classen mitbringen.
- 15) Ein ieder soll den Ort in der Classe, zu dem er am nächsten und leichtesten ohne Lauffen und unordentliches herzubringen kommen kann, oder welcher ihm etwa von einem Vorgesetzten angewiesen wird, einnehmen; mithin sich keinen



nen Platz zueignen, da er immer sitzen wolle, noch um deswillen auf und über die Tische und Bäncke steigen, als dessen sich ohne dem überhaupt ein ieder in allen andern Fällen, als einer höchst unanständigen Sache zu enthalten hat.

- 16) Bey den lectionen selbst soll ein ieder aufmerksam seyn, nicht mit andern reden oder lachen, noch sonst etwas vornehmen: es soll sich auch niemand ungeziemend auflegen, sondern ordentlich und gerade sitzen.
- 17) Wenn einer von dem Praeceptore gefragt wird, soll er bescheiden und vernemlich antworten. Wie denn auch keiner dem andern für sich einsagen, oder einhelfen, noch antworten muß, wosern er nicht ins besondere gefragt worden.
- 18) Ein ieglicher soll so wol dem Praeceptor ordi. wie auch dem etwa zuweilen zu bestellenden vicario in der Classe den schuldigen Gehorsam ohne Murren und Widersetzlichkeit leisten: auch wenn er erinnert wird, solches mit billiger Willigkeit annehmen und sich darnach achten.
- 19) Niemand soll unter irgend einem Vorwand, unter der lection von seinem Ort weg: und hie und da in der Classe herumgehen, wosern es ihn der Praeceptor nicht geheissen: weil widrigen Falls die lectiones gestört, und allerley Unordnungen dadurch verursacht werden.
- 20) Ein ieder soll seine eigene Bücher, und was er zum Schreiben nöthig hat, ordentlich mitbringen, mithin nicht mit andern einschen, noch dieses und jenes von ihnen entlehnen wollen, weil aus dergleichen Beginnen manche

Hin:



Hinderungen und Unordnungen entspringen.

- 21) Die exercitia und übrigen elaborationes soll ein ieder mit Fleiß und ordentlich machen, und dem Praeceptoru zu rechter Zeit, und zwar das exercitium ordinarium, welches alle Woche Montags dictiret wird, höchstens am Donnerstage zur correctur bringen.
- 22) Niemand soll für sich und ohne Erlaubniß der Inspectorum aus einer Lectionis-Stunde bleiben. Im Fall er aber dazu Erlaubniß bekommen, soll er seine Abwesenheit bey dem Praeceptore in der Classe, durch einen gedruckten Zettel von den Inspectoribus, höchstens am dritten Tag gebührend legitimiren.
- 23) Kein Scholar soll einen andern, weder für sich, noch auf commission eines andern, es mag derselbe ein Scholar oder auch ein Fremder seyn, aus der Classe rufen; es sey denn, daß es ihm von einem Vorgesetzten befohlen worden.
- 24) Wenn in einer Classe etwas zu schreiben ist, das entweder dictirt oder an der Tafel vorge macht wird, soll ein ieder mitschreiben, und unter keinem Vorwand müßig sitzen, oder in zwischen was anders vornehmen, als welches überhaupt bey allen lectionibus höchst schädlich, mithin von einem ieden zu vermeiden ist.
- 25) An Tischen, Bäncken, Fenstern, Schlössern, Thüren, und sonst an Gebäuden soll niemand Schaden thun.
- 26) Wenn Fremde durch die Classen geführt werden, soll ein ieder bescheidenlich aufstehen, und



und sich des Lachens, Redens und alles andern ungeziemenden Wesens enthalten.

27) Ein ieder soll in einer ieden Lections-Stunde gleich im Anfang zugegen, mithin bey der Verrichtung des Gebets und Verlesung des Catalogi nicht abwesend seyn, auch nicht bey dem Beschluß der lectionum vor dem Gebet und Gesang herauslauffen.

28) Niemand soll außer dem höchsten Nothfall aus der Classe zu lauffen begehren, sondern sich der Gelegenhit bedienen, wenn die sämtlichen Scholaren auf den Hof geführt, oder die lectiones völlig geschlossen werden, mithin ein ieder ohne dem nach Hause geht.

29) Wenn die Classen entweder verwechselt oder gänzlich geschlossen werden, oder auch wenn die Scholaren auf den Hof gehen, sollen nicht alle Tische zugleich aufbrechen; sondern zuerst diejenigen, welche der Thür am nächsten sitzen, und hernach die übrigen nach der Ordnung, wie es die Vorgesetzten für gut befinden, damit nicht widrigen Falls daraus ein Gedreng und viel andere Unordnung entstehe.

30) Wenn der coetus früh um neun und Nachmittag um drey Uhr auf den Hof geführt wird, soll niemand in den Classen zurück bleiben, sondern vielmehr ein ieder sich auf den Hof begeben, und seine Bücher dahin mit sich nehmen, auch nicht eher in die Classen zurück gehen, bis das gewöhnliche Zeichen gegeben worden.

31) Niemand soll auch bey dieser Gelegenheit innerhalb dem Hause weder auf den Treppen, noch auf den Fluren, es sey unten oder oben, stehen bleiben, oder herum gehen: sondern es sollen



sollen sich alle und iede außserhalb dem Hause auf dem Hofe an den ihnen angewiesenen Plätzen finden lassen, und sich alles unbescheiden und allzulauten Redens, Lachens, Vermens, Lauffens und anderer unanständigen Dinge enthalten.

32) So soll auch so wol bey dem Herunter- als Hinaufgehen eine iede Classe auf ihren Vorgesetzten warten, denselben vor sich hergehen lassen, und ihm in guter Ordnung nachfolgen.

33) Auf den Treppen soll ein ieder langsam und ordentlich gehen, mithin auf denselben nicht trappen, springen, dengen oder stoßen; damit nicht dadurch der dem allerheiligsten Göttschuldige Respect verletzet, Schaden angerichtet, und gegen den billigen Wohlstand gehandelt werde.

34) Gegen seine Comilitones soll ein ieder bescheiden und demüthig seyn, und dem Frieden nachjagen, mit Vermeidung alles Zankens, Scheltens, raillirens und anderer Beleidigungen. Unbey soll sich auch ein ieder vor allzugrosser Familiarität hüten; mithin sollen sie nicht weder auf dem Hofe noch sonst Truppenweise zusammen stehen, noch auch sich ungeziemend unter einander bey den Händen oder auf andere Weise anfassen, sich auch nicht auf einander lehnen: als welche Dinge insgesamt eine schädliche Familiarität entweder anzeigen oder verursachen, und dem Herrn so wol als Christlichen und verständigen Menschen mißfällig sind.

35) Diejenigen, welche in der Stadt oder den Vorstädten entweder bey ihren Eltern oder
E anders;



anderswo wohnen, sollen um deswillen die lectiones nicht versäumen noch zu späte kommen. In ihren Häusern und auf ihren Stuben aber sollen sie sich still, ordentlich und bescheiden verhalten, bösen Umgang meiden, und bedenken, daß in Ermanglung der besondern Aufsicht ihrer Vorgesetzten, das Auge des lebendigen und allgegenwärtigen Gottes an allen Orten auf sie gerichtet sey.

- 36) Besonders sollen sie sich des Herumlauffens, Schreyens und Lermens auf den Gassen, gleichwie allezeit, also vornehmlich wenn sie in die Schule und aus derselben gehen, enthalten; auch keinen Scholaren, der auf dem Hause wohnet, bey sich aufnehmen, noch jemand verleiten, ohne der Inspectorum Vorwissen und Erlaubniß, zu ihnen in die Stadt zu kommen.
- 37) Auf den examinibus soll ein ieder ordentlich und beständig zugegen seyn, auch sich unter keinem Vorwand entziehen, wenn er in einer Classe mit auftreten soll.
- 38) So soll auch niemand, ausser dem höchsten Nothfall, kurz vor den examinibus wegzugehen begehren, sondern dieselben vielmehr abwarten, und gebührend aushalten.
- 39) Diejenigen, welche so wol auf die examina als auch sonstien weggehen wollen, sollen sich vor ihrem wirklichen Abzug, keine besondere Freyheit und Vorzüge vor andern herausnehmen; mithin sich unter keinem Vorwand weder dem examini, noch auch irgend einem andern Stück der eingeführten Schul- und Haus-Ordnung für sich und eigenmächtig entziehen, sondern vielmehr in derselben bleiben,

ben, bis sie völlig und ordentlich dimittiret sind.

40) Niemand soll sich auf Gewohnheiten oder anderer Exempel berufen, noch etwas unternehmen oder begehren, unter dem Vorwand, daß es in diesen Legibus ausdrücklich nicht untersagt sey. Vielmehr soll sich ein ieder auch alle andre gute Ordnung, welche entweder schon hiezo vorhanden, oder ins künftige für gut befunden und eingeführt werden dürfte, willig gefallen lassen.

Diese sind die vornehmsten Stücke der eingeführten Ordnung, wovon manche Punkte in der weitem Ausführung dieses Berichts ihre nöthige Erläuterung finden werden.

Cap. IV.

Von der ganzen gegenwärtigen Einrichtung der Lateinischen Schule des Waisenhauses.

§. I.



Amitt einem ieden, dem darangelegen, der ganze Zustand der Schule deutlich vor Augen ge-
 leget werde: so soll hiemit auch derselben ganze Verfassung, was eigent-
 lich

Von der Früh-
 Bet-Stunde
 und Einrich-
 tung der theo-
 log. Classen.



lich darinnen tractirt wird, und wie ein ieder Tag zum Besten der Scholaren eingetheilet ist, kürzlich, doch hinlänglich, vorgestellet werden.

Früh gegen 5 Uhr wird mit einer Glocke ein Zeichen zum Aufstehen gegeben, da denn so fort ein ieder sich darnach zu richten, und wenn er aufgestanden, ohne Verzug anzuziehen hat; damit gleich nach 5 Uhr die Früh-Bet-Stunde von dem Praeceptore mit allen, die auf die Stube gehören, angefangen werden könne. In derselben wird erstlich ein Lied gesungen, darauf verlieset ein Scholar ein Capitel aus der Heil. Schrift, welches der Praeceptor durch eine gute application zu ihrer wahren Erbauung zu richten sucht. Es müssen auch die Worte über wenigstens einige mal die Haupt-Stücke aus dem Catechismo Lutheri vorgelesen werden, damit die Scholaren solche nicht vergessen. Nachher thut entweder der Informator ein Gebet aus seinem Herzen, oder läßt auch wol zuweilen nach Befinden einen Scholaren beten. Nach geendigter Bet-Stunde müssen die Scholaren auf ihren Stuben bleiben, in der Stille etwas nütliches vornehmen, und sich zu ihren lectionibus in der Schule anschicken. Um drey Viertel auf sieben Uhr



Uhr wird das Zeichen mit der Glocke abermal gegeben: mit demselben muß sich ein ieder so fort von der Stube in seine Classe begeben, auf daß die Lectiones mit dem Schläge von dem Praeceptore vermittelst eines kurzen Gebets zu Gott angefangen werden können. Von 7-8 wird die Theologie, und zwar für iedo in 10 Classen tractirt. In den meisten untersten Classen, nemlich von septima bis quarta inferiore legt man den Catechismum Lutheri zum Grund, welchen die Praeceptores nicht nur den Scholaren bezubringen und öfters zu wiederholen haben, daß sie die Haupt-Stücke desselben deutlich und verständlich recitiren können, sondern sie müssen ihn auch catechetice gründlich und erbaulich erklären, und sie dabei fleißig in die Schrift hinein zu führen suchen. In quarta inferiore und superiore aber werden die Haupt-Stücke der Christlichen Lehre, nach Anleitung der Definit. theologicarum meiner, des Past. Freylinghausens, durchgegangen. In den obern Classen bedienet man sich theils, und zwar in tertia inferiore und secunda, meines Compendii theologici: theils, und zwar in prima, der von mir herausgegebenen Grundlegung der Theologie, da die



Praeceptores bemühet seyn müssen, alles ordentlich zu erklären, den nervum probandi aus den dictis scripturae genau zu zeigen, und überhaupt die ganze Translation gründlich und erbaulich einzurichten. In tertia superiore aber wird eine Introduction in die ganze Heil. Schrift gegeben, welche in einem Jahr zu Ende gebracht wird. Um 8 Uhr werden alle diese Lectiones mit einem kurzen Gebet und Absingung eines kurzen Verses aus einem Biede beschloffen, welches auch bey Endigung einer jeden Lection den ganzen Tag über geschieht.

Von den ordentlichen Lateinischen Classen von 8-10.

§. 2. Die beyden Stunden von 8-10 sind für die Lateinische Sprache gewidmet, welche in denselben gegenwärtig in 11 Classen dociret wird. Anfanglich hatte man nur 7 Classen, nachdem aber die Anzahl der Scholaren in einigen Classen gar sehr angewachsen, so ist man genöthiget worden, erstlich secundam, hernach bey noch mehrerem Anwachs tertiam, ferner quartam, und endlich auch quintam zu theilen: wodurch man denn nicht nur der aus dem allzu grossen numero besorglichen Hinderung der Profectuum vorbeugenget, sondern auch noch dieses erhalten, daß die Scholaren nicht allzulange in einer Classe sitzen bleiben dürfen.



dürfen; als wodurch sie gemeiniglich verdrießlich, durch eine öftere Translocation aber, die bey diesen Umständen ohne ihren Schaden geschehen kan, desto mehr zum Fleiß aufgemuntert zu werden pflegen. In den untern Classen bis auf quartam infer. wird bloß die Latinität in oratione soluta getrieben, damit die Scholaren darinnen einen guten Grund legen mögen: in quarta super. aber fängt man an ihnen die Gründe der Lateinischen Poesie bezubringen, damit sie alsdenn in den obern Classen in der Verfertigung Lateinischer Carminum in omni genere um so viel besser zurecht kommen können. In den obern Classen nun von tertia infer. an zu rechnen, wird die Stunde von 9-10 allein zur Beybringung und Übung der Lateinischen Poesie angewendet, außer daß man in secunda super. und prima einige mal die Woche über den Scholaren in gedachter Stunde die Logic, nach Anweisung des Compendii Heinecciani, erklärt. Nicht weniger disputiren auch die Primaner in dieser Stunde wöchentlich einmal, damit sie eine Übung in dem Latein-Neden erlangen: in welcher Absicht man es auch gern siehet, daß in den obern Lateinischen Classen öfters Lateinisch docirt, mithin den Scholaren Gelegenheit



gegeben und Lust gemacht werde, eine Fertigkeit im Latein=Reden zu acquiriren. Nach dem Beschluß der ersten von gedachten beyden Stunden, und also um 9 Uhr, werden die Scholaren aus ihren Classen von den Praeceptoribus auf den Hof herunter geführt, theils etwas frische Luft zu schöpfen, theils zu verhindern, daß niemand genöthiget werde aus den Lectionibus mit Versäumniß und zu derselben Beunruhigung heraus zu laufen. Nach dem Ablauf einer halben Viertel Stunde und auf das gegebene Zeichen werden sie wieder in ihre Classen geführt: wobey die Praeceptores, gleichwie auch bey dem Heruntersführen und dem Aufenthalt auf dem Hofe selbst, über die Beobachtung der Stille und guten Ordnung zu halten haben. Hierauf werden die Lectiones Latinae so fort wieder angefangen, und bis 10 Uhr auf die oben beschriebene Art fortgesetzt.

Von den Le-
ction. von 10
11 und zwar
von den aus-
serordentli-
chen Lateini-
schen Classen.

§. 3. Von 10-11 wird denjenigen Scholaren, die in der Latinität, und besonders in fundamento grammatico versäumet sind, in einigen Classen nachgeholfen, in einer andern aber werden von den profectoribus einige scriptores cursorie, für iezo die Officia Ciceronis gelesen.

§. 4. In

§. 4. In zwey Classen bekommen Von den Class-
 die Scholaren in der Mathesi einen Unter. sib. mathemat.
 richt. In der einen von denselben handelt wie auch der
 man die Arithmetica, Geometrie und classe physica.
 Trigonometrie in einem halben Jahr
 ab, in der andern werden die übrigen
 disciplinae mathematicae durchgegan-
 gen. Man hat auch in besagter Stunde
 eine Classen Physicam angelegt, die aber
 ordentlich nur den Winter über gehalten
 wird, darinnen man den Scholaren das
 nöthigste und beste von dieser nützlichen
 Wissenschaft beybringt, und mit den da-
 zu dienlichen Experimenten erläutert;
 zu welchem Zweck der Anfang zu Anschaf-
 fung eines adparatus physici gemacht
 ist, womit man auch noch weiter fortfah-
 ren wird, um diese Lectiones um so viel
 nützlicher und angenehmer zu machen. Es
 werden aber zur Physic keine andere ad-
 mittirt, als welche in latina secunda su-
 per. und prima sind, und in mathema-
 tica superiore geessen haben. Weil auch
 die Anschaffung der nöthigen Instrumen-
 ten ausserordentliche Unkosten verursa-
 chet, so contribuiren die Scholaren dazu
 etwas wenig. Diese Lectiones phy-
 sicae werden in den drey ersten Tagen
 der Woche gehalten, in den zwey lehten
 aber erklärt ein dazu bestellter Studiosus



Medicinae die Beschaffenheit des menschlichen Leibes aus der Anatomie, und sucht ihnen bey der Gelegenheit das nöthige von der Erhaltung der Gesundheit bezubringen.

Von der calligraph. und Fränkischen Classen, wie auch der epistolographie.

§. 5. In eben dieser Stunde üben sich einige in der Calligraphie in einer Classe: und in drey andern Classen wird die Fränkische Sprache docirt; weil es aber was außerordentliches, und zuerst für die verordnet ist, welche noch ehe sie hieher gekommen, etwas im Fränkischen gethan haben, so werden außer denselben nur diejenigen in die Fränkischen Classen aufgenommen, welche die Information bezahlen. Diejenigen aber, so Lust bezeugen, die Teutsche Sprache im Reden, Briefeschreiben und Versen zu üben, bekommen dazu Gelegenheit in der angelegten teutschen epistolographischen Classe.

Von der Paraenesi des Donnerstags, wie auch der Stunde von 11-12.

§. 6. Donnerstags hält einer der Inspectorum in der Stunde von 10 bis 11 eine Paraenesin an die sämtlichen Scholaren: worinnen er sie zum rechtshaffenen Christenthum zu erwecken sucht, ihnen gute Consilia zur nützlichen Einrichtung ihrer Studien giebt, und diesen und jenen Punct der guten Ordnung nach Befinden und Erforderung der jedesmaligen Um-



Umstände mit nöthigen Gründen erinnert und elnschärffet. Um 11 Uhr gehen die Scholaren auf ihre Stuben, und müssen daselbst in der Stille und unter Aufsicht der Praeceptorum das ihrige verrichten. Um 12 Uhr wird das Zeichen zur Mittags-Mahlzeit gegeben, woben sie sich ebenfalls unter Aufsicht befinden. Wenn sie von Tische kommen, ist ihnen erlaubt auf dem Hofe in gehöriger Stille und Bescheidenheit auf- und ab zu spazieren: gegen drey Viertel auf zwey Uhr aber müssen sie auf ihren Stuben seyn, und nach gegebenem Zeichen sich so fort in ihre Classen verfügen.

§. 7. Um zwey Uhr werden denn die Lectiones wieder angefangen. In der ersten Stunde nemlich von 2-3 wird in den untern Classen bis auf quartam super. inclusive wieder die Lateinische Sprache tractirt. Die Scholaren in den obern Classen aber haben in derselben die Geographie und Historie. Zu jener sind gegenwärtig drey, zu dieser aber zwey besondere Classen angelegt. In der untersten Historischen soll die Historie des alten und neuen Testaments kürzlich und summarisch in einem halben Jahr zu Ende gebracht werden: in der obern aber wird

Von den Lection. latin. extraord. wie auch den geograph. und Historischen Classen von 2-3.



wird die neuere Historie hauptsächlich und etwas ausführlicher abgehandelt.

Von den calligraph. und Griechischen Classen von 3-4. wie auch der repetit. mathem. von 3-4.

§. 8. Von 3-4 wird in vier unterschiedenen Classen die Calligraphie geübt. Zu gleicher Zeit tractirt man in sieben Classen die Griechische Sprache. Ausser dem neuen Testament und den LXX Interpret. werden auch in prima scriptores profani, und in der Poesie der Fasciculus graecus des Herrn Inspect. Freyers gelesen; auch von graeca quarta an, griechische Exercitia elaborirt. Diejenigen aber, welche in Classe physica sitzen, folglich in den Class. mathematic nicht seyn können, haben in dieser Stunde die drey letzten Tage der Woche über eine repetitionem mathematicam.

Von den Ebräischen, arithmet. und Lateinischen Classen von 4-5.

§. 9. Die Stunde von 4-5 ist hauptsächlich für die Ebräische Sprache, welche in 6 Classen dociret wird, bestimmt, und werden in prima ebraica die schwersten Bücher aus den hagiographis gelesen. Diejenigen, welche nicht Ebräisch lernen, lesen zum theil in einer eignen Classe verschiedene scriptores latinos cursorie, als Lactantium, Plinium, Tacitum &c. die meisten aber treiben inzwischen die Arithmetica in 5 unterschiedenen Classen. Man hat sich bisher in den Rechen- Classen des Beutelischen Rechen- Buchs



Buchs bedienet; wünschet aber, daß sich jemand die Mühe geben möchte, ein bequemes zum Gebrauch der Schulen zu verfertigen. Überhaupt ist noch zu merken, daß in die classes ebraicas und graecas ordentlich niemand, als der wenigstens bis in latinam quertam super. gekommen, angenommen wird; damit die Scholaren in den untern Classen nicht mit alzuvielen Dingen überhäufet, noch auch im Schreiben und Rechnen versäuet werden.

§. 10. Nach geendigten Sectionen Von Anwen-
werden die Scholaren den Sommer über dung der
vier Tage in der Woche, nemlich Mon. Stunden von
tags, Dienstags, Donnerstags und Frey- 5--9. beson-
tags in verschiedenen Haufen, deren iedem ders von der
ein gewisser Praeceptor vorgesezt ist, zur den Scholaren
nöthigen Leibes-Bewegung aufs Feld ge- verordneten
führet: woben sie sich alles Laufens, Spie- Leibes- Bewe-
lens und Jagens enthalten müssen, als gang.
wodurch sie nicht allein zum Nachtheil der
Gesundheit erhizet, sondern auch gar
leicht aus den Schrancken der nöthigen
Bescheidenheit zu treten veranlasset wer-
den. Die Absentes zu bemercken, wird
der Catalogus bey einem ieden Haufen so
gleich, wenn sie auf das Feld kommen, und
auch bey der Rückkehr verlesen. Die Ab-
sentes müssen sich alsdenn dem Praecep-
to-



ptori durch einen Zettul von den Inspe-
toribus purgiren; wie denn niemand
ohne Erlaubniß zu Hause bleiben oder an-
ders wohin gehen darf. Sie müssen auch
ohne Widerspruch, wohin es der Prae-
ceptor für gut befindet, spazieren, auch
beständig diesem in der Nähe und unter
seiner Aufsicht bleiben, nirgends ein-
kehren, noch auf dem Felde Schaden
thun. Mittwochs und Sonnabends
aber im Sommer, wie auch den ganzen
Winter über, sind sie in gedachten Stun-
den auf ihren Stuben, elaboriren ihre
Exercitia, und besorgen die übrige Be-
rufs-Arbeit. Von ordentlichen Ferien
weiß man bey dieser Schule nichts; weil
dieselbe wenigstens bey uns höchst schäd-
lich seyn würden. Für die nöthige Lei-
bes-Bewegung der Scholaren ist auf die
vorher beschriebene Weise den Sommer
über gesorget. Im Winter aber läßt
man sie auch zuweilen auf eben solche Art
und zu eben dem Zweck bey bequemen
Wetter nachmittags einige Stunden
ausgehen; wie man denn auch darauf
bedacht ist, ihnen künftig noch andere Ge-
legenheit zur motion den Winter über
im Hause zu verschaffen. Um 7 Uhr ge-
hen sie wieder zu Tisch, und nach der
Abend-Mahlzeit auf ihre Stuben: da
denn



denn das Abend-Gebet um halb neun Uhr verrichtet, und nach denselben ein ieder nach der Vorschrift der Legum zu Bette zu gehen angehalten wird.

§. II. An Sonn-Fest- und Buß-Tagen werden die zwey coetus, in welche die obern Classen abgetheilet sind, Bechfels-weise in die Kirche geführt; Derjenige coetus aber von beyden, welcher zu Hause bleibt, wie auch die Scholaren aus allen untern Classen, werden in zwey dazu bequemen Schul-Stuben unter Aufsicht gehalten: da ihnen denn, nach Absingung einiger Lieder, von einem Vorgesetzten ein zur Erbauung gerichteter Vortrag geschicht. Zuweilen erlauben auch die Inspectores einigen, mit ihrem Stuben-Praeceptore in die Stadt-Kirchen zu gehen: da sie denn so wol unterwegs, als in der Kirche, beständig bey ihrem Praeceptore bleiben, und von diesem nirgends anders hingelassen, sondern so gleich nach der Kirche wieder nach Hause geführt werden müssen. Alle aber, so wol der in die Kirche zu führende coetus, als auch die andern, so in die angeordnete Privat-Erbauung gehen, müssen sich auf das um drey Viertel auf 8 Uhr gegebene Zeichen an ihren Versammlungs-Orten einfinden: damit sie um 8 Uhr alle beisammen seyn.

Von den öffentlichen und besondern Gelegenheiten der Erbauung am Sonntag.



seyn. Nach gedigtem öffentlichen so wol als Haus-Gottes-Dienst, gehen sie auf ihre Stuben, und bleiben da in der Stille bis eilf Uhr: da von den Scholaren selbst auf einer ieden Stube ein Lied abgesungen und ein erbaulich Buch vorgelesen, und damit bis gegen 12 Uhr continuirt wird. Inzwischen visitiren einige da zu verordnete Praeceptores die Stuben und Fluren fleißig, um zu sehen, ob dabey alles ordentlich zugehe; die andern Praeceptores aber kommen gleichfalls auf der Stube, da die oben Cap. 2. berührte Conferenzen gehalten werden, zum Gebet zusammen, und rufen Gott um seinen Beystand und den Segen ihrer Arbeit an den Anvertrauten an. Hierauf gehen um 12 Uhr alle ordentlich, wie zu andrer Zeit, zu Tisch, und um drey Viertel auf zwey wiederum, wie Vormittag, theils in die Kirche, theils in die Privat-Erbauung.

Von der repetition, wie auch der Ermahnung des Insp. mens. vicarii, und dem colloqu. bibl. der Inspectorum.

§. 12. Nach der Nachmittags-Predigt wird von den Inspect. und einigen Praeceptoribus eine Repetition dessen, was sie den Tag über gehört, in drey verschiedenen Classen catechetice angestellt. Gegen 5 Uhr gehen sie nach Hause, und müssen auf ihren Stuben bis drey Viertel auf 6 Uhr bleiben: da diejenigen, wel-



welche die Wohlthat des freyen Tisches im Wäsenhause entweder ganz, oder des abends genießen, auf einem dazu gewidmeten Saal sich versammeln: woselbst der Inspector mensarum vicarius eine kurze Ermahnung an sie hält, auch was etwa wegen des Tisches zu erinnern vorfällt, bey dieser Gelegenheit mit beybringt. Die andern, welche bey dem Oeconomo für ihr eigen Geld speisen, gehen zu gleicher Zeit in das Colloquium biblicum, welches die Inspectores halten. Es geschieht aber solches in zwey der ordentlichen Schul-Stuben, und wird von mehrern Leuten, doch nur allein Manns-Personen aus der Stadt, besucht, welche sich in einer der gedachten Schul-Stuben befinden; da die Schüler in der andern und also von jenen abgesondert sitzen. Um 7 Uhr wird es mit der Abend-Mahlzeit und auch nachher wie an andern Tagen gehalten.

§. 13. Das ist die Beschreibung der ordentlichen Einrichtung der ganzen Schule, zu deren Erläuterung und Ergänzung noch eines und das andere hinzugesetzt werden soll. Was also erstlich die bey ieder Lection zu beobachtende Methode, wie auch die bey den Lectionibus nöthige Scriptores und Auctores anbelangt,

Noch einige Erläuterungen, und zwar erstlich von der in dieser Schule eingeführten Methode.



langt; so würde es zu weitläufig fallē,
wenn man alles, so hieher gehörig, an-
führen wolte. Jedoch weil vielleicht man-
cher, der dieses liest, gleichwol einige
Nachricht hievon zu haben Verlangen
tragen dürfte, so meldet man bey dieser
Gelegenheit nur so viel: daß die Prae-
ceptores vornehmlich angewiesen sind, sich
in allen Lectionen des methodi erote-
maticae fleißig zu bedienen, damit so wol
alle Dinge recht deutlich gemacht und
genugsam wiederholet, als auch die
Scholaren in mehrerer attention erhal-
ten werden. Daher denn auch die Prae-
ceptores alle unnöthige Ausschweifun-
gen vermeiden, dafür aber die Zeit zum
fleißigen repetiren und examiniren an-
wenden müssen. Um ihnen nun die Prae-
paration auf alle Lectiones zu erleichtern,
und sie in den Stand zu setzen, was nützlich-
es vorzutragen, hat man schon seit meh-
rern Jahren den Anfang zur Collection
einer Schul-Bibliothek gemacht, welche
die Inspectores in Verwahrung haben,
und worinnen sich die nützlichsten und nö-
thigsten Schul-Bücher von verschiedener
Art finden; diese kan ein ieder Informa-
tor frey gebrauchen. Weil man auch
dieselbe von Zeit zu Zeit zu vermehren be-
dacht ist, so wird sie der Schule künfftig
noch



noch zu grösserem Nutzen gereichen. Was aber die Auctores und einige nöthige Bücher betrifft, so die Scholaren brauchen, so findet man am Ende dieses ganzen Berichts ein besonderes Verzeichniß davon.

§. 14. Sonst ist noch weiter anzumercken, daß in einer jeden Classe von dem Informatore ein Catalogus gehalten, zu Anfang einer jeden Stunde vorgelesen, und wer abwesend ist oder zu spät kommt, in demselben angemerket wird: Da denn der Scholar in der Lection des folgenden Tages durch einen von den Inspectoribus ihm gegebenen gedruckten, und auf die Zeit seiner Abwesenheit oder seines spätekommens gerichteten Zettel sich excusiren muß. Überhaupt aber ist scharf untersagt, daß niemand für sich ohne Erlaubniß, und zwar alleine der Inspectorum, jedoch mit Vorwissen des Praeceptoris domestici, auch nur eine einige Lection versäume, oder gewärtig sey, deswegen bestraft zu werden: weil dergleichen Unternehmen höchst schädlich, und dem guten Zweck dieser Anstalten, und der darinnen eingeführten Ordnung gerade zuwider läuft.

Von den Catalogis, und wie es mit den Absentibus gehalten wird.



Von wem und
wie den Scho-
laren erlaubt
werde in die
Stadt zu ge-
hen.

§. 15. Es kan auch niemand ausser den Inspectoribus einem Scholaren erlauben in die Stadt oder Vorstädte, und überhaupt ausser dem Hause, es sey wenn und wohin es auch wolle, zu gehen, weil widrigen Falls daraus viel Unheyl unausbleiblich entstehen würde. Die Inspectores aber erlauben es nicht anders als selten und in höchst nöthigen Fällen, und auch alsdenn nur ausser den Lectiions-Stunden. Die grosse Gefahr der Verführung, worinnen unsre Anvertrauten an diesem Orte stehen, und der viele Schaden, den das Stadt-Lauffen der Scholaren der Anstalt verursacht, erfordern nothwendig bey uns eine solche Einschränkung; welche wir weder dem ausschweifenden Trieb mancher Scholaren, noch auch den Urtheilen anderer Leute zu folgen, die unsre hiesige Umstände nicht satfsam einsehen, und denen man es auch daher gerne zu gut hält, ändern können. Verständige und billige Gemüther aber werden uns auch gerne zu gute halten, wenn wir, nach so mancher betrübter Erfahrung, dasjenige abzumenden bedacht sind, was wir unsern Anvertrauten höchst schädlich befunden haben. Zu dem ist auch eine solche Einrichtung gemacht, daß die Scholaren durch die dazu bestellte Bedien-

dienten, was sie brauchen, oder in der Stadt auszurichten haben, besorgen, und also das unnöthige Stadtgehen gar leicht unterlassen können.

§. 16. Die Nothwendigkeit also, Wichtige Ur-
 wenn jemand in die Stadt zu lassen, Kön- sachen der nö-
 nen wir nicht nach dem Sinn der Scho- thigen und
 laren oder auch der Auswärtigen beur- möglichen
 theilen: mithin gar nicht gelten lassen, Einschränkung
 wenn entweder Fremde, oder solche, die Stadtgehens
 in der Stadt wohnen, unsre Unvertraute der Scholaren
 zu sich hinein haben wollen; oder wenn
 auch diese etwa einen Studenten oder an-
 dern Bekannten zu besuchen, oder auch
 executiones und andre vorgehende Din-
 ge mit anzusehen begehren. Wir haben
 viele betrübte Exempel, wie manche, von
 denen man es nicht gehofft, und welchen
 man hierinnen zuweilen in guter Men-
 nung gewillfahrt, dadurch in Unordnung
 und allerley böse Gesellschaft gerathen,
 auch mehrmals allerley schädliche und sie
 und andere zu vielem Bösen reizende
 Dinge mit ins Haus gebracht: welches
 uns also billig wichtig machen, verständige
 Eltern aber bewegen muß, von uns der-
 gleichen für ihre Kinder nicht zu begehren.
 Denn wenn auch oft bey den j nigen Per-
 sonen und an den Orten, wohin die Scho-
 laren gehen wollen, nichts zu bedencken
 wäre,



wäre: so ist es uns doch unmöglich, bey so viel andern Geschäften und der grossen Menge, allezeit zu erforschen, ob sie die gegebene Erlaubniß nicht zu ihrem Schaden mißbrauchen. Demnach können wir nicht anders, als in den oben angeführten und andern Fällen, das Stadtlaußen so viel möglich abzuschneiden. Hiebey ist auch dieses nicht zu vergessen, welches uns gleichfalls die Erfahrung gelehret: daß manche Scholaren, wenn sie gesehen, wie man sie, oder andere, aus den angeregten Ursachen gehen lassen, sich alsdenn, um nur in die Stadt zu kommen, auf die Erfindung vieler Unwahrheiten gelegt; welche unmöglich bey der Beiläufigkeit der Anstalt allezeit untersucht und entdeckt werden können, die ihnen aber gleichwol zum Strick in ihren Gewissen gereichen, und die wahre Frucht der Arbeit, so an ihnen geschieht, unterdrücken.

Von den actibus oratorii, wie auch von den examinibus dieser Schule.

§. 17. Es werden auch zuweilen von den Lateinischen Classen actus oratorii gehalten, vornehmlich geschieht solches von den Primanern auf den Examinibus der Schule: deren das Jahr über vier angestellt werden, zwey solennia auf Ostern und Michaelis, deren jedes 2 Tage dauert, und zwey minus solennia in der Mitte des Januarii und Julii, da es nur einen Tag

Tag währet. Es wird dabey immer ein Conspectus so wol der Lectionum examinandarum, als auch der orationum, welche in Lateinischer, Teutscher, Französischer, Griechischer, auch wol zuweilen Ebräischer Sprache versfertiget werden, gedruckt, und in der Stadt herum geschickt. Es wird aber bey der Haltung der Orationum in prima vornehmlich auf diejenigen reflectirt, die schon das andre halbe Jahr darinnen sitzen, wie denn auch diejenigen alleine, die ein Jahr ausgehalten, valediciren dürfen. Und also peroriren auf den Examinibus hinfür keine, als welche ein Jahr in prima, und denn auch die, welche zwar erst ein halb Jahr darinnen gesessen, aber doch auch noch das andere halbe Jahr darinnen zu bleiben und reifer zu werden gedencken. Nach den Examinibus solennibus werden so fort die neuen Lectiones wiederum von den Inspectoribus eingerichtet, und die Translocationes in allen Classen vorgenommen.

§. 18. Vor einigen Jahren hat man Bon der vor auch eine classen selectam denen zum einigen Jahr Besten angelegt, die sich noch näher zur ren angelegten Vniuersität wollen zubereiten lassen. Sie classe selecta ist meist nach der Beschreibung eingerichtet gewesen, die in der Methode des Pae-

dagogii Regii hievon zu finden. Es wird aber diese Classe, gleichwie auf dem Paedagogio Regio, nicht beständig, sondern bey uns nur alsdenn gehalten, wenn deren, die sich dazu bequemen wollen, wenigstens 6 sind. Diejenigen, so den ganzen auf ein Jahr eingerichteten cursum darinnen absoluiert, werden alsdenn mit einem Programme auf die Vniuersität dimittirt. Gegenwärtig cessirt diese Classe, man ist aber bereit dieselbe wiederum anzulegen, so bald als die erforderliche Anzahl der hierzu rüchtigen Subietorum vorhanden seyn wird.

Cap. V.

Von der Art der Erziehung / Disciplin und äussern Verpflegung der Scholaren der Lateinischen Schule des Waisenhauses.

§. I.

Von der Art der Erziehung überhaupt.



Als die Art der Erziehung der Scholaren anbelangt, so ist alles dergestalt angeordnet, daß dieselbige durch die beständige Aufsicht,



sicht, gute Vorstellungen, und nöthige, doch möglichst gemäsigte Zucht, von dem bösen abgehalten, und nicht allein zu einem äusserlichen ehrbaren Verhalten und Erlernung nützlicher Wissenschaften, sondern auch zu einer aufrichtigen und ungeheuchelten Gottesfurcht nach Möglichkeit angeführet werden mögen. Wo bey wir denn nach der Wahrheit versichern können, daß kein einiger Punct der eingeführten Ordnung nur nach blossen Gutdüncken gesetzt ist, sondern daß vielmehr alles und jedes durch die vieljährige Erfahrung bey den Anstalten höchst nöthig und unentbehrlich befunden worden: wie Verständige solches aus dem, was bereits in diesem Bericht angezeigt ist, und noch ferner vorkommen wird, gar leicht abnehmen werden.

§. 2. Bey aller gebrauchten Treue und Vorsichtigkeit aber ist es doch nicht allemal möglich gewesen, es allen recht zu machen. Einige haben gemeynet, man schräncke die jungen Leute allzu sehr ein, und daher komme es, daß sich manche hernach nicht in die Academische Freyheit zu finden wüßten, sondern noch mehr auszuschiessen pflegten als andere, denen mehr Freyheit verstattet worden. Allein man sieht gar leicht, daß nicht eine gute, und an

Beantwortung einiger
Vorwürfe, und
Ablehnung
des ersten von
der allzu ge-
nauen Ein-
schränkung.



sich selbst gar nicht slavische Ordnung, sondern vielmehr die ungezähmte Freyheit und grosse Verführung auf Vniuersitäten hieran schuld seyn: und daß wir folglich die nöthige Einschränkung der Jugend, dadurch selbige nur vom bösen abgehalten wird, um deswillen nicht aufheben können, weil einige zufälliger Weise die ungewohnte und schädliche Licenz auf Vniuersitäten hernach um so viel mehr mißbrauchen. Da sich aber im Gegentheile auch viele finden, welche die gebrauchte Sorgfalt besser bey sich anschlagen lassen, und über deren Wohlverhalten man sich zu freuen billige Ursach hat: so kan um so viel weniger mit Grund behauptet werden, daß die in dieser Schul-Anstalt gemachte Ordnung zu anderer unordentlichem Wesen die eigentliche und nächste Veranlassung gebe. Wolte man auch auf besondere Exempel gehen, so würde sich zeigen, daß sich bey den allermeisten von denen, deren übles Verhalten man den Anstalten zur Last legen will, bereits auf andern Schulen oder bey den ihrigen, mithin ehe sie hieher gekommen, eine große corruption geoffenbaret, und also dieselben nicht erst alhier verdorben worden: daher die Ursache ihrer nachmaligen excessse auf Vniuersitäten, wovon sie in der
Zeit



Zeit ihres Hierseyns nach Möglichkeit abgehalten worden, nicht anders als höchst unbillig auf die Anstalten und die darinnen eingeführte gute Ordnung zurück geschoben werden kann.

§. 3. Andere hingegen haben ge-
meynet, man sollte noch viel schärfer seyn,
als es bisher für gut befunden worden.
Allein solchen dienet zur nöthigen Nach-
richt, daß man diese Schule nicht als ein
Zuchthaus anzusehen habe, sondern viel-
mehr alles auf eine liberale education der
Kinder dergestalt angefangen sey, daß
wir uns von solchen, die diese nicht bey sich
wollen fruchten lassen, lieber ganz befrehet
zu seyn wünschen. Daher denn auch alle
und iede freundlichst gebeten werden, uns
mit solchen jungen Leuten, die anderst-
wo schon so corruptirt worden, daß sie von
den ihrigen nicht mehr zu bändigen gewe-
sen, hinfüro lieber zu verschonen: da wir
sonst nicht umhin können, uns von sol-
chen, wenn wir dergleichen an ihnen ge-
wahr werden, in Zeiten loszumachen, da-
mit nicht andere besser geartete Gemü-
ther von ihnen geärgert, und die Anstal-
ten selbst dadurch übeln Nachreden expo-
nirt werden.

Erinnerung
an die, welche
zuweilen mehr
Schärfe ver-
langen.

§. 4. Was

Von der
Disciplin-
Ordnung.

§ 4. Was sonst die Disciplin, als ein unentbehrliches Stück bey der Kinder-Zucht, anbelangt, so haben die Praeceptores eine solche Instruction, vermöge welcher sie der Bosheit und allem wider die Ordnung lauffenden Unwesen mit Nachdruck steuern können: wobey sie aber doch angewiesen sind, alle Excesse in der Disciplin, wodurch den Kindern einiger Schaden geschehen kan, sorgfältig zu vermeiden. Wenn demnach ein Scholar wider seine Pflicht gehandelt, und dadurch Strafe verdienet hat: so hat der Praeceptor ihm sein Unrecht und Vergehen in Liebe, doch mit dem nöthigen Ernst, vorzustellen, und darauf die Bestrafung mit der Ruthe oder dem Stock auf eine väterliche Art und in gebührender Masse vorzunehmen. Unzüglische Schelt-Worte, schlagen an den Kopf, und dergleichen, welche meist aus einem unordentlichen affect herfließen, wodurch auch zum theil der Gesundheit leicht geschadet, oder das Gemüth unnöthig verbittert wird, werden nicht gebilliget, sondern es wird vielmehr zu Verhütung dessen alle mögliche Sorgfalt angewendet. Jedoch kan sich kein Scholar hierauf berufen, wenn er durch sein ausserordentlich freches und widriges Bezeigen einen Vorgesetzten grob



grob genug gereizet, und sich dadurch etwas außerordentliches zugezogen hat: wie mehrmal observiret worden, daß böse Gemüther es recht darauf angefangen, um nur Gelegenheit zu haben, sich über ihre Vorgesetzten zu beschweren. Noch viel unbilliger aber wäre es, wenn man diejenigen Ausdrücke für Scheltworte und ungebührliche Anzüglichkeiten ausgeben wolte, deren ein Vorgesetzter zuweilen sich bedienen muß, wenn er einem Scholaren sein ungezogenes Verhalten in seiner rechten Gestalt mit dem nöthigen Ernst und Nachdruck vorzustellen und zu verweisen genöthiget wird. Finden sich aber bey der vorzunehmenden Bestrafung eines Scholaren allerley bedenkliche Umstände, oder sind etwa in einer Sache mehrere implicirt, oder wofern auch iemand dem Praeceptor die submission zur Straffe verweigern, mithin die Sache auf eine oder die andere Art wichtiger und weitläuftiger werden sollte: so geht der Praeceptor für sich nicht weiter, sondern zeigt vielmehr die Sache so fort den Inspectoribus an, welche dieselbe alsdenn vornehmen, weiter untersuchen, und nach Befinden gebührend bestraffen lassen. Auf bedürfenden Fall ziehen auch wol die Inpectores den Herrn



Herrn Adi. Knapp, der, wie oben gedacht, in der Nähe wohnet, mit dazu, welcher ihnen denn auf Erfordern mit beytritt, und die Sache mit ihnen zugleich abthun hilft. In ausserordentlichen und wichtigern Fällen wird auch mit uns, den Directoribus selbst, communicirt, und also nach Möglichkeit dahin gesehen, daß auf der einen Seite das Böse zum Verderben der Anstalten nicht geduldet, aber auch auf der andern alle Vorsichtigkeit zur Vermeidung aller gegründeten Vorwürfe gebraucht werde.

Nöthige Erinnerung, besonders wie Eltern den nachtheiligen Relationen der Kinder nicht zu viel zu trauen.

§. 5. Wenn also dem ungeachtet doch zuweilen bey der Menge der benötigten Arbeiter ein Versehen mit unterläufft, so werden sich Verständige doch bescheiden, solches in Liebe zu entschuldigen, und es nicht so gleich der ganzen Anstalt zur Last aufzubürden. Wie denn auch Eltern und andere Angehörige hierdurch gebeten werden, nicht so gleich allen Klagen ihrer Kinder zu glauben, sondern sich nur bey den Inspectoribus nach den Umständen zu erkundigen; weil mehrentheils junge Leute alle ihr Vergehen zu entschuldigen und gering zu machen, und hingegen den nöthigen Ernst ihrer Vorgesetzten für allzu grosse Härte auszugeben, oder doch, wo auch ein Versehen vorgegangen, alles viel



viel grösser und gefährlicher vorzustellen pflegen, als es sich in der That befindet: zumal wenn sie der genauern Aufsicht und Brechung ihres Eigenwillens überdrüssig, und daher auf Vniuersitäten oder anders wo in mehrere Freiheit gesetzt zu werden begehren.

§. 6. Die äussere Verpflegung der Von der Scho-
Scholaren ist nach Möglichkeit also be- laren Woh-
sorget, wie es die Erhaltung der Gesund- nung auf dem
heit und der Zweck der Anstalten erfor- langen Ge-
dern. Diejenigen, welche von andern bäude.
Ortern herkommen, und also ihre Eltern nicht hier haben, wohnen ordentlich auf dem so genannten langen Gebäude des Waisenhauses, welches grossen Theils zur Wohnung der Scholaren destinirt, und mit einer hinlänglichen Anzahl Stuben versehen ist. Auf einer ieden Stube hat ein Praeceptor die besondere Aufsicht auf die Art, wie oben Cap. 2. mit mehrerm erinnert worden. Es finden sich auch auf einer ieden die benötigten Tische, Stühle und Kleider-Schränke, in den Kammern aber bequeme Spanbetten. Überhaupt ist das ganze Gebäude räumlich, lüftig und helle, folglich mit den Eigenschaften einer gesunden Wohnung versehen. Auf diesem Gebäude nun wird von einem ieden die Wohnung, Holz
und



und Licht bezahlt; und damit solches den Armen nicht zu schwer falle, so ist folgende Einrichtung gemacht. Alle Stuben sind mit Holz und Licht gleich hoch taxirt: die Taxe aber wird unter die auf einer ieden wohnende Scholaren gleich repartirt, und wo also ihrer mehrere beisammen wohnen, kommt auf eine Person gar wenig, wie solches das folgende 6. Cap. nebst dem am Ende angehängten Verzeichniß der Kosten zeigen wird.

Warum man die auswärtigen Scholaren nicht in der Stadt wohnen lasse.

§. 7. Zuweilen suchen auch einige Eltern Erlaubniß, ihre Kinder in der Stadt oder in den Vorstädten bey ihren Freunden und Anverwandten wohnen zu lassen, wann etwa diese ihnen entweder die Wohnung frey, oder doch noch wohlfeiler, als im Waisenhause geschehen kann, geben wolken. Nun ist zwar bisher von uns, den Directoribus, einigen, ob gleich wenigen, solches verstattet worden. Allein, weil man durch die Erfahrung befunden, daß das Wohnen in der Stadt den meisten Scholaren zum grossen Schaden gereiche, wovon die Ursachen oben Cap. 4. da von dem Stadtgehen geredet worden ist, nachzusehen, so werden wir künftig nicht leicht und ausser ganz besondern Umständen hierinnen gratificiren, und bitten daher, uns mit

Der



dergleichen Unsinnen gänzlich zu verschonen. Verständige Eltern werden sich ohne das solches gerne gefallen lassen, wenn sie vernehmen, daß das wahre Wohl ihrer Kinder hiebey alleine intendirt, und auf die angezeigte Art nach Möglichkeit dafür gesorget sey, daß ihnen in Absicht auf die Wohnung ihrer Kinder die Kosten nicht zu schwer fallen mögen.

§. 8. Zur Speisung der Scholaren Von der Scholaren Speisung an dreyerley Tischen.
 ist ein eigener Oeconomus für diese Anstalt angenommen, welcher dreyerley Tische hält. An einem speisen die Scholaren Mittags und Abends wöchentlich für einen Thaler: an einem andern für 18 Gr.. Endlich ist auch ein Tisch für 14 Gr., an welchem sie wöchentlich zu Mittage drey mal Fleisch, und zweymal dem Fleisch nahe kommende Speisen: abends aber eine Suppe, Butter und Brodt, nebst einem Mößel von dem in dem Brauhause des Paedagogii Regii gebraueten guten braunen Biers bekommen; welches Tractament auch die am 18 Gr. Tisch des Abends haben, da sie hingegen zu Mittage denen am Thaler-Tisch gleich gespeiset werden. Ist wegen des Tisches etwas zu erinnern, so geschieht solches bey den Inspectoribus, welche alsdenn auf bedür-



dürfenden Fall dem Oecono^mo die nöthige Vorstellung thun. Was es aber mit denen, welche die Wohlthat des freyen Fisches auf dem Bänſenhauſe ganz, oder wenigſtens Abends, genießen, für eine Bewandniß habe, ſolches wird man im folgenden Cap. nothdürftig beſchrieben finden.

Von Verpflegung und Wartung der Kranken.

§. 9. Für die, welche krank werden, iſt eine eigene Kranken-Pflege angeordnet, zu welcher 4 räumliche Stuben gehören. Auf 3 derſelben werden die Patienten, wo es nöthig, gebracht, daſelbſt von einer dazu angenommenen Kranken-Wärterin verpfleget, und mit Arzeneyen verſehen. Auf der 4ten Stube wohnet ein Informator nebst einem Studioſo medicinae: von dieſen beyden muß immer wenigſtens einer zu Hauſe bleiben, die Patienten fleißig beſuchen, was ſie nöthig haben, beſorgen, und gute Aufſicht über ſie halten; wie denn auch der Informator früh und abends eine kurze Beſtunde mit ihnen zu halten hat. Der Studioſus medicinae erſtattet dem Medico ordinario der Anſtalt täglich von dem Zuſtande eines jeden Patienten den nöthigen Bericht; da denn dieſer ſowol die Patienten ſelbſt öfters beſucht, als auch die dienliche Arzeneyen, und wie es ſonſt

sonst mit ihnen zu halten, gehörig verordnet: mithin können Eltern gewiß versichert seyn, daß an ihren Kindern, bey zu-
stossenden Kranckheiten nichts versäümet werde. Die Arzneyen müssen die Scholaren ordentlich bezahlen, für alles andere aber erlegen sie nichts ausserordentlich, und genießen also durch diese Einrichtung eine besondere Wohlthat: indem es sonst manchen, zumal wenn er lange krank ist, gar hoch zu stehen kommen würde, wosfern er seine ganze Pflege und Wartung ausserordentlich bezahlen sollte.

Cap. VI.

Von den erforderlichen
Kosten auf der Lateinischen
Schule des Waisenhause:
wie auch von den Beneficiis,
welche man die dürftigen
Scholaren genießen
lässet.

§. I.

SOn den Kosten, welche erfordert Nachricht von
werden, wenn Eltern ihre Kin- den erforder-
der alhier halten wollen, ist be- lichen Kosten.
reits



reits hiebevorn ein eigen Blatt im Druck heraus gegeben worden, auf welchem die ordentlichen und außerordentlichen Kosten deutlich vor Augen gelegt sind, daß ein ieder den Überschlag gar leicht darnach machen können. Man findet aber dem ohnerachtet für gut, ein ausführliches und auf verschiedene Fälle eingerichteter Verzeichniß derselben mitzutheilen, welches man am Ende dieses Berichts als einen *appendicem* angehängt findet.

Von den extraordinar.

Frey-Tischen für die Dürftigen, und zwar Mittags.

§. 2. Demnach ist noch übrig, daß in diesem Capitel von den Beneficiis, welche man die nothdürftigen Scholaren im Waisenhaus genießen läßt, eine hinlängliche Nachricht gegeben werde. Anfanglich also, da Gott Gnade verliehen, daß manchem Armen in den Anstalten geholfen werden können, wurden zuvörderst einige *extraordinaire Frey-Tische* für arme Studiosos angelegt, welche früh an einem dazu bestimmten Ort ihre Namen angeben mußten, damit man wissen können, auf wie viel Personen zuzurichten wäre: diese funden alsdenn Mittags, wenn sie zu Tische kamen, ein warmes Zugemüß und Brodt, nebst einem Truncck Nachbier. Diese Veranstaltung ist denn auch zur Erleichterung manches armen Studiosi, der sonst unmöglich hier hätte sub-



subsistiren können, bis iezo beständig fortgesetzt worden. Weil aber auch hernach manche arme Scholaren hieher gekommen, so hat man auch für dieselbige auf den Mittag einige extraordinaire Frey-Tische angelegt: da sich denn diejenige, so daran zu gehen Erlaubniß gehabt, auf gleiche Art, wie die Studiosi, gemeldet, und mit denselben einerley Verpflegung genossen haben; solches hat man ebenfalls bis iezo continuiret. Und da auch öfters von denjenigen Tischen, welche zu Mittag für die Studiosos gewidmet sind, leere Stellen bleiben, wosern sich nemlich nicht gar viele Studiosi angeben, so werden dieselben ebenfalls mit solchen Scholaren besetzt, die an den obigen Tischen nicht ankommen können.

§. 3. Woraus denn erhellet, daß Nothige Er-sich niemand auf den gedachten Mittag-Tisch, als auf einen ordentlichen, Rechnung machen und dencken dürfe, er könne und müsse allezeit dabey angebracht werden. Denn weil derjenigen Scholaren, die dieses Beneficii zu genießten Erlaubniß haben, ordentlich viel mehr sind, als der Stellen am Tische, so muß man bey Tische eine solche Einrichtung machen, daß es nach und nach an alle komme. Jedoch reflectirt man dabey vor-

innerung wegen der Frey-Tische.

nemlich auf diejenigen, so auf dem Schul-
Hause wohnen, und suchet dieselbe öfters
als andere anzubringen. Diejenigen aber,
welche nicht an die Tische aus angeregten
Ursachen kommen können, müssen sich
auf dasmal für ihr Geld bey dem Oeco-
nomo der Lateinischen Schule etwas rei-
chen lassen, und dasselbe unter Aufsicht
eines Vorgesetzten verzehren; als wozu
man bisher allerley Anstalten vorgekehrt,
und künftig disfalls noch eine bequemere
Einrichtung zutreffen suchen wird.

Eltern müssen
für ihre Kin-
der etwas
Geld mitbrin-
gen oder schi-
cken.

§. 4. Also dürfen Eltern ihre Kin-
der nicht hieher schicken in der Meynung,
man könne ihnen so gleich einen völligen
Freß-Tisch verschaffen: sondern es ist
vielmehr nöthig, daß sie etwas Geld mit-
übermachen, dafür sie im Anfang bey dem
Oeconomo am 14 Gr. oder wenigstens
mittags am 9 Gr. Tisch speisen können;
bis man sie etwa hernach auf erhalte-
ne Erlaubniß an dem Extra-Tische im
Wäsenhause, so oft als aus oben ange-
führten Umständen möglich ist, anbrin-
gen kann. Doch wird, wie schon gedacht
auch in diesem letztern Fall noch etwas,
wiewol gar mäßiges, erfordert, damit
sie dafür, wenn sie nicht an den Extra-
Tisch kommen, das benöthigte Essen ha-
ben können.

§. 5. Mit



§. 5. Mit dem Abend-Eiſch hat es Von den
in gewiſſer Maſſe eine andere Bewand. Frey-Eiſchen
niß. Denn weil abends keine auſſerord- Abends.
entlichen Eiſche für die Studiosos, ſon-
dern nur ein paar ordentliche Abend-Ei-
ſche für die Praeparandos verordnet ſind;
ſo zieht man an diejenigen Eiſche, welche
Mittags von jenen beſetzt geweſen, lauter
Scholaren, und iſt alſo für dieſe des A-
bends eine gewiſſe Anzahl Stellen geſetzt:
daher deñ auch ſo vielen, als zur Beſetzung
aller dieſer Stellen erfordert werden, Er-
laubnis gegeben wird, ordentlich alle
Abend zu ſpeiſen, ohne daß ſie ihre Na-
men, wie wegen der Mittags-Mahlzeit
geſchehen muß, weiter aufzeichnen laſſen
dürfen. Wobey man denn wiederum
beſonders auf diejenigen ſieht, welche auf
dem Hauſe wohnen, und ſchon einige Zeit
hier geweſen ſind. Weil aber zuweilen
von den Scholaren, die abends ordentli-
che Stellen haben, einige verreiset, oder
franc, oder aus andern Urſachen abwe-
ſend ſind; ſo werden einige andere als Ex-
ſpectanten angenommen, die ſich abends
einfinden, und erwarten, ob ein und die
andere Stelle für ſie offen bleibe. Die
jenigen aber, welche auf dieſe Art nicht an-
kommen, und gleichwol auf dem Hauſe
woh-



wohnen, müssen sich, wie zu Mittag, in der Oeconomie etwas für ihr Geld, und unter Aufsicht, reichen lassen.

Von dem
Mittags-
Tisch für 9 Gr.

§. 6. Es finden sich auch immer einige, die Mittags bey dem Oeconomo an dem 14 Gr. Tisch speisen, denen aber, wenn sie es bedürftig sind, und sich sonst wohl verhalten, der freye Abend-Tisch im Wäsenhause gegeben wird. Diese bezahlen alsdenn dem Oeconomo für die Mittags-Mahlzeit wöchentlich nur 9 Gr. wie schon oben erwahnet ist. Will aber einer mittags an dem Extra-Tisch, und abends bey dem Oeconomo am 14 Gr. Tisch speisen, so bezahlt er diesem für die Abend-Mahlzeit wöchentlich 5 Gr.

Die Frey-
sche sind ei-
gentlich nur
für die aus-
wärtigen
Scholaren.

§. 7. Ueberhaupt ist auch noch dieses anumercken, daß die Wohlthat des freyen Tisches mittags so wol als abends, eigentlich nur für die Auswärtigen bestimmt ist. Nithin kann dieselbe den Einheimischen, die ihre Eltern oder nahe Freunde hieselbst haben, ausser ganz besondern Umständen, nicht angedenhen, indem es sonst die Fremden entgelten müßten: denen es doch vorhin schon viel schwerer und kostbarer fällt, hier durch zu kommen, als denjenigen, welche die Ihrigen hier haben, und zu allem viel leichter vor ihnen gelangen können.

§. 8. Da

§. 8. Da man sich nun bey den An- Wohlge-
 stalten dahin bemühet, für die Dürstigen te Warnung
 eine solche Verfassung zu machen, daß sie an Eltern, die
 um ihrer Dürstigkeit willen des Unter- noch hinrei-
 richts, den sie sonst hier zu genießen ha- chende Mittel
 ben, nicht beraubet seyn dürfen; so hat Tisch für ihre
 man dabey erfahren müssen, daß manche Kinder zu be-
 bey vorgegebener Dürstigkeit die Wohl- zahlen.
 that des freyen Tisches gesucht und genos-
 sen, da doch ihre Eltern wohl noch
 hinlängliche Mittel gehabt hätten, den
 Tisch für sie zu bezahlen; und daß al-
 so folglich manche wahrhaftig arme zu-
 rück stehen, und der Wohlthaten, de-
 ren sie vor jenen benöthiget gewesen,
 darüber entbehren müssen. Daher denn
 alle und jede Eltern hiemit herzlich ge-
 beten werden, sich an den Armen auf die-
 se Art nicht zu versündigen, noch ihnen das
 zu entziehen, was eigentlich ihnen zu gut
 verordnet und bestimmt ist. Wicrigen
 Falls können sich dieselbe nicht befremden
 lassen, wenn ihre Kinder von den Frey-
 Tischen ab- und an den Tisch des Oeco-
 nomi gewiesen werden; so bald man zu-
 verlässig erfähret, oder an dem, was sie
 sonst aufwenden können, bemercket, daß
 sie sich dieser Wohlthat ohne Noth, zum
 Nachtheil der Armen, angemasset haben.



Gleichmäßige
Erinnerung
in Absicht auf
die, welche die
Information
frey verlan-
gen.

§. 9. Eine gleiche Erinnerung fin-
det man auch in Absicht auf diejenigen
nöthig, welche für ihre Kinder freye In-
formation verlangen. Denn unter den-
selben haben sich bisher auch öfters gar
manche befunden, die das ohne dem sehr
mäßig angesetzte Schul-Geld gar wohl
hätten erlegen können. Solchen dienet den
zur Nachricht, daß das Waisenhaus von
der Lateinischen Schule nicht nur keinen
äußerlichen Profit habe, wie sich manche
vorstellen, sondern wenn auch gleich viel
mehrere Scholaren für die Information
bezahlten, als solches wirklich geschie-
het, dieses dennoch nicht hinreichend seyn
würde, daß man dafür den Praecepto-
ribus den Tisch, und was sie zum theil
sonst noch bekommen, geben; geschweige
denn außer dem, was bey einer solchen
Schul-Anstalt nöthig ist, davon bestrei-
ten könnte. Es muß daher von dem Wai-
senhause zur Erhaltung der Schule ohne
dem ein mercklicher Zuschuß geschehen;
mithin ist es unbillig, wenn diejenigen El-
tern, die noch wohl die benöthigte Mittel
haben, sich einem so mäßigen und billigen
Beitrag dem Waisenhause zur Be-
schwerung entziehen wollen.

Einige



Einige besondere Erinnerungen an diejenigen Eltern, welche ihre Kinder in der Lateinischen Schule des Waisenhauses entweder iezo erziehen lassen, oder solches künftig zu thun gedenken.

Nachdem von der ganzen Verfassung der Lateinischen Schule des Waisenhauses der nöthige Bericht gegeben worden: so findet man für gut, noch einige wohlgemeinte Erinnerungen an die Eltern, welche ihre Kinder darin erziehen lassen, hinzu zu thun.

§. I. Es haben sich zuvörderst Eltern Eltern müssen sowohl als Vormünder wohl zu prüfen, sich die allgemeine Ordnung mit uns und der ganzen hiesigen Anweisung einerley Zweck haben, folglich sich unsere Ordnung, wie sie in diesem Bericht vorgelegt ist, gefallen lassen wollen: indem die Erfahrung mehrmals gelehrt, daß manche bald dieses bald jenes ausgesetzt, mithin uns zugemuthet haben, ihnen zu gefallen verschiedenes zu ändern, und den ihrigen in diesem und jenem Stück etwas besonders zu machen. Hierbei geben wir aber überhaupt allen verstan-

ständigen Eltern zu überlegen, ob es möglich sey, daß eine Solche Anstalt, worinnen so viele junge Leute beisammen leben, bestehen und mit Nutzen fortgeführt werden könne; wofern man nicht eine allgemeine und durchgängig zu beobachtende Ordnung einführen, sondern darein willigen wolte, wenn einer dis, der andere jenes, so von der Regel abgehet, besonders verlangt. Denn es ist gar leicht zu begreifen, daß manche Dinge, ob sie gleich an sich zulässig wären, dennoch bey einer so grossen Anzahl und in solchen Umständen, worinnen wir uns an dem hiesigen Ort befinden, ohne den völligen Ruin der Anstalten nicht verstattet werden können.

Sie müssen
ihren Kindern
nicht allerley
Commissiones
auftragen.

§. 2. Nicht geringe Beschwerde und Schaden hat unter andern bisher verursacht, daß manche Eltern ihren hier seyhenden Kindern allerley Commissiones aufgetragen, die sie in der Stadt hie und da bestellen sollen. Ob man nun gleich iederman von Herzen nach Möglichkeit zu dienen bereit ist, so kann doch in diesem Fall nicht allemal, ja das wenigste mal zugelassen werden, was darin so oft begehret wird. Denn entweder müßten die Scholaren selbst deswegen in die Stadt gehen, oder alle solche Dinge durch die zur Auf-



Aufwartung angenommene Personen bestellet werden. Das erstere kann aus den oben Cap. 4. angeführten Ursachen, und auſſer dem auch darum nicht geſchehen: weil eben dadurch, wie uns die Erfahrung gelehrt, manche Scholaren gereizet werden, viele Commissiones zu suchen und zu übernehmen, oder gar zu errichten, damit ſie, da ſie wiſſen, daß ihnen ſolches ſonſt nicht erlaubet wird, um ſo viel öfter in die Stadt kommen mögen. Einen Praeceptorem mitzuſchicken, geht unter andern auch daher nicht an, weil dieſe in der Zeit, da es geſchehen müſte, auf ihren Stuben ſeyn und Aufficht halten müſſen. Die Aufwärter können es auch nicht beſorgen, indem ſie mit der nöthigen Bedienung der Praeceptorum und Scholaren ſelbſt genug zu thun haben, und alſo ihr eigentlich Geſchäfte nicht recht verrichten könnten, wenn man ſie mit Beſtellung fremder Dinge überhäuffen wolte. Zu geſchweigen, daß ſolches zu fordern auch aus dem Grunde unbillig wäre, weil es gar was geringes iſt, was ein Scholar zu ihrem Unterhalt jährlich contribuiert; und um eins oder andern willen ihrer mehrere offenbarlich würden leiden müſſen. Es können alſo Eltern hiebey bedencen, wie ſie es alſo
denn



denn machen würden, wenn ihre Kinder gar nicht hier lebten: mithin werden sie leicht finden, wie sie sich anderer Gelegenheit bedienen können, ihre Commissiones hieselbst bestellen zu lassen; zumal da ihnen ja billig an der Bewahrung und Abhaltung ihrer Kinder von dem, was ihnen schädlich ist, ungleich mehr gelegen seyn muß, als an der Bestellung dieser und jener äußerlichen Sache, zu welcher sich ja wol noch auf andere Weise Rath findet.

Warum Privat-Stunden in dieser Schule nicht verstatet werden.

§. 3. Oesters begehren auch Eltern, daß man ihren Kindern, damit sie um so viel besser fort kommen mögen, Privat-Stunden zulassen solle. Wenn aber auch die Eltern mehrmals nicht daran gedenken, liegen ihnen wol die Kinder durch allerley Vorstellungen so lange in den Ohren, bis sie sich dergleichen auch zu verlangen bewegen lassen. Bey dem letztern Fall werden alle und iede Eltern gebeten, darüber mit den Inspectoribus zu communiciren, und den von ihren Kindern angeführten Ursachen nicht so gleich zu trauen; weil sich dieselben insgemein von Seiten der Kinder entweder auf den Mangel der nöthigen Einsicht, oder auf unrichtige Absichten derselben gründen. Ueberhaupt aber können in dieser



fer Anstalt Privat - Stunden nicht zugelassen werden, weil sie derselben zum größten Schaden und Ruin gereichen würden. Denn erstlich wird alles, was den Scholaren nützlich und nöthig ist, publice docirt, und wenn einer gebührend aushalten, und Fleiß beweisen will, so kan er nach und nach alles hören, ohne daß er sich auf einmal mit allzuvielen Dingen überhäuffen darf. Für die versäumten ist durch die Anlegung der Lateinischen Extra-Classen von 10-11 und von 4-5 bereits gesorgt, als in welchen ihnen nachgeholfen wird. Bleibt nun aber einer bey dem allen zurück, so liegt die Schuld an ihm selber, und es ist ein gewisses Zeichen, daß er entweder nicht den gehörigen Fleiß anwende, oder keine Tüchtigkeit etwas zu begreifen besitze. Hiebey kan ein ieder leicht erachten, daß ein in solchen in keinem von beyden Fällen durch Privat - Stunden aufgeholfen werde. Denn unfleißige Scholaren werden dadurch in den Lectionibus publicis gemeiniglich noch viel nachlässiger, in Meinung, sie wolten alles durch die Privat-Stunden ersetzen; welches letztere doch ordentlich fehl schlägt, indem sie die Privat-Lectionen eben so nachlässig als die öffentlichen tractiren, und jene so wol als diese

diese unter allerley Vorwand gern ausfallen lassen. Bey ganz untüchtigen und stupiden aber kan man es priuatim eben so wenig als publice erzwingen. Was wolte auch bey einem so grossen coetu daraus werden, wenn man dergleichen concediren würde, da sich immer einer auf den andern zu beruffen, und für sich eben das zu begehren pflegt, was man einem andern ausserordentlich verstattet hat. Zu dem findet sich auch keine bequeme Zeit, da dergleichen füglich geschehen könnte. Ordentliche Lections-Stunden dazu zu nehmen, wäre eine höchst verderbliche und offenbar schädliche Sache; die Frey-Stunden aber sind den Scholaren zu ihrer ordentlichen Arbeit mit Exercitiis u. s. w. und nöthigen Leibes-Bewegung unentbehrlich. Demnach wünschen wir, mit dergleichen Unsinnen hinfüro verschonet zu werden, da wir solches aus den angeregten wichtigen Ursachen nicht anders als abschlagen können.

Von dem
grossen Schaden
des vielen
Verreisens.

§. 4. Unter die Ursachen, warum es mit mancher Scholaren ihrem studiren nicht fort will, wird auch nicht unbillig ihr öftteres und unnöthiges Verreisen gezehlet, wodurch nicht allein ihre Studien unterbrochen, sondern auch gemeiniglich ihre Gemüther so zerstreuet werden, daß bey



bey manchen, wenn sie wieder zurück kommen, viele Zeit hingehet, bis sie ihrer Ordnung wieder recht gewohnen, und die Lectiones mit gehöriger Application abwarten. Hieraus entspringt hernach mehrmals ein neuer Schade, daß nemlich manche ganz unreif aus den untern Classen auf die Vniuersitäten gehen, und daselbst unnütze und verdorbene Leute werden und bleiben. Denn weil sie wegen ihrer Negligenz und öftern Verreisens überall zurück und also länger als andre in den Classen sitzen bleiben, oder doch endlich nur Alters halben, und damit sie in einer Classe nicht gar versauern, mit fortgeschoben werden müssen: so werden sie endlich des Schulgehens überdrüssig, mithin weil sie zu keiner Classe recht reif sind, unordentlich und nachlässig, und wenn sie endlich mit genauer Noth kaum bis in secundam, oder wol gar nur bis in tertiam gekommen sind, so wollen sie gleichwol mit aller Gewalt Studenten werden. Weil nun dieses der jungen Leute offenklares Verderben, und eine dem Zweck der hiesigen Erziehung entgegen lauffende, auch zum Vorwurf der Anstalten gereichende Sache ist, wenn solche unreife Leute aus denselben kommen, die nichts thun, als die Zahl der verdorbenen

F

und



und unbrauchbaren Studenten auf Vni-
versitäten vermehren helfen; so ersuchen
wir die wertheften Eltern unsrer Schola-
ren, die Wichtigkeit dieser Sache, die
das Heyl ihrer Kinder anbetrifft, wohl
zu überlegen, und von uns nicht zu begeh-
ren, daß wir ihre Kinder ausser dem äuf-
sersten Nothfall verreisen lassen.

Warum ins
Besondere die
Fest-Reisen
höchst schäd-
lich.

§. 5. Manche stehen hierbey in den
Gedanken, daß sich das Verreisen am
besten auf die Fest-Tage schicke, weil die
Scholaren alsdenn doch nichts in der
Schule versäumten: allein solche beden-
cken nicht, welches der eigentliche Zweck
unsrer ganzen Arbeit an der Jugend sey,
und daß es uns daher nicht anders als be-
schwerlich, unsern Anvertrauten aber
höchst schädlich sey, wenn sie auf die Fest-
Zeiten ihre Gemüther zerstreuen, und der
eine hie der andere dorthin reisen will.
Denn dadurch werden wir gehindert, sie
sämtlich auf dasjenige zu führen, wozu
eigentlich dergleichen Feste verordnet sind;
und wo man nicht nach aller Möglichkeit
dieser Sache Einhalt thäte, würden wir
in den Fest-Tagen die wenigsten Schola-
ren hier haben, und sie nachher so zerstreut
wieder bekommen, daß dadurch der gan-
ze Zweck der Erziehung zunicht gemacht
würde.

§. 6. Be-

§. 6. Besonders hat man bisher Warum ins
vielsältig wahrgenommen, daß manche besondere das
von denjenigen, welche in Absicht auf den Verreisen der
Tisch, oder auch die Information, Bene- ^{jenigen, die}
ficia genießen, am meisten zu verreisen be- ^{Beneficia ge-}
gehret. Denn weil solche Eltern die Ko- ^{niessen, ein-}
sten nicht so fühlen als andere, deren Kin- ^{geschränkt}
der für ihr Geld leben, so sind sie um so ^{werden muß-}
viel leichter zu bewegen, ihre Kinder ein-
mal nach dem andern nach Hause, oder
anders wohin reisen zu lassen; in der Mey-
nung, weil sie doch alhier den freyen Tisch
und die freye Information bekämen, so
könten sie um so viel länger hier bleiben,
und das versäumte dadurch einbringen.
Allein zu geschweigen, daß das letztere
ganz unrichtig und wider die Erfahrung
befunden wird, so ist es auch um deswil-
len unbillig, weil Eltern durch solche In-
terruptionen verursachen, daß ihre Kinder
länger, als nöthig ist, hier verbleiben, mit-
hin andere Dürftige gehindert werden,
zum Genuß der Wohlthaten und des da-
mit verknüpften guten Unterrichts zu ge-
langen. Man wird es uns also nicht ver-
denken, wenn wir in Ertheilung der Er-
laubniß zu verreisen, bey denen, die Bene-
ficia genießen, mehr und mehr an uns hal-
ten, weil wir wichtige und wohlgegrün-
dete Ursachen vor uns haben, die uns dazu
be-



bewegen. Wollen aber manche, wie es zuweilen geschieht, auf ihrem Sinn gegen alle begründete Vorstellungen bestehen, und sich nicht weissen lassen: so darf es sie auch nicht befremden, wenn man sich entweder von ihren unordentlichen Kindern ganz los macht, oder die Beneficia fleißigen und ordentlichen Scholaren zuwendet, damit sie die von ihren Kindern genossene Wohlthaten und die Kostbarkeit der hier zuzubringenden Zeit und guten Gelegenheit besser schätzen und erkennen lernen.

Nöthige Erinnerung an die Eltern der Stadt-Kinder.

§. 7. Dieser Gelegenheit bedienen wir uns auch billig, die werthen Eltern unsrer Stadt-Kinder angelegentlich zu bitten, daß sie doch ihre Kinder fleißig und ordentlich zur Schule, auch zu Hause unter einer bessern Aufsicht halten. Denn bisher haben es gar viele darinnen an sich fehlen lassen, wodurch ihre Kinder versäumer und verdorben, den Vorgesetzten aber manche Noth, Unordnung und Bekümmerniß verursacht worden. Denn ie bequemer und leichter die Stadt-Kinder und ihre Eltern alles haben vor auswärtigen, ie weniger pflegen die Wohlthaten, die sie durch diese Schul-Anstalten genießen, von vielen erkant zu werden. Wenn also manche gar nicht zu bedeu-



bedeuten noch in die rechten Schranken zu bringen sind, so finden sie keine Ursach sich zu beschweren, wenn man an ihnen und ihren Kindern, sonderlich in Ansehung derer, welche die freye Information genießen, eben das thun muß, was auswärtigen widersfähret, wosern sie nicht auf vor-hergehendes Erinnern zur Abstellung der Unordnungen zu bewegen sind.

§. 8. Es sind uns auch bisher von Wie man es manchen Orten Kinder zugeschickt wor- mit allzu sehr den, welche von Natur zum Studiren Versäumten, gar kein Geschick gehabt, oder gar zu sehr oder zum Stus-versäumt worden, die aber gleichwol diren ganz nach dem Willen der ihrigen mit aller Unächtigen, Gewalt studiren sollen. Nun versucht halte. man es zwar gerne, und sieht zu, wie weit man es bey einem ieden bringen könne; beweiset aber auch anbey an Eltern und Kindern die Treue und Aufrichtigkeit, daß man es ihnen bey Zeiten entdecket, wenn man dieser ihre Untächtigkeit zum Studiren wahrnimmt, und für rathsamer hält, daß sie sich zu einer andern Lebens-Art appliciren. Es ist aber auch billig, daß sich Eltern und ihre Kinder hierinnen rathen lassen, und nicht begehren, daß man solche Leute zu ihrem eigenen größten Schaden lange vergeblich hier haben, und dadurch befördern helfen soll,



soß, daß unnütze Studenten daraus werden, die hernach zu nichts rechts zu gebrauchen sind, und sich gleichwol anderer Arbeit schämen, mithin endlich müßig gehn und herum lauffen, oder doch auf andere Art ihrem Nächsten zur Last werden müssen. Am allerwenigsten können wir uns alsdenn auf die Geduld verweisen lassen, wenn sich solche Kinder noch dazu übel verhalten, und durch Verschwendung den übrigen schädlich, folglich ihnen selbst und andern an der Erreichung des Haupt-Zwecks hinderlich fallen.

Warum es
höchst schäd-
lich, wenn die
Scholaren zu
zeitig auf die
Vniuersitäten
gehen, nebst
einem wohlge-
meinten Rath
an die Eltern.

§. 9. Höchst schädlich ist es auch, wenn die Scholaren zu zeitig auf die Vniuersitäten gehen, und keinen rechten Grund in den Schul-Studiis, vermittelst der Durchgehung aller Classen, zu legen bedacht sind. Es handeln demnach Eltern sehr übel, wenn sie entweder aus eigenem Trieb, oder auf vieles Vorstellen und Anhalten ihrer Kinder sich zu einer so unzeitigen Veränderung resoluiren, und nicht zuvor mit den Inspectoribus communiciren, oder wenn auch dieses geschehen, gutem und wohlgegründeten Rath nicht folgen. Die Erfahrung lehrt es täglich, daß solche unreife Studenten im Studiren nicht nur nicht fortkommen, sondern auch noch viel leichter als andere
in

in ein unordentlich und liederlich Wesen gerathen, und hernach den Eltern lauter Herzeleid verursachen. Wenn aber auch die Eltern einen Scholaren abrufen wollen, so ist es sehr dienlich, daß sie es zuerst den Inspectoribus, nicht aber den Kindern zuvor bekannt machen, sondern dieses letztere den Vorgesetzten zu rechter Zeit zu bewerkstelligen überlassen. Denn wenn manche die Zeit ihres Abzuges vorher wissen, wird ihnen inzwischen auf der Schule Zeit und Weile lang. Daher verfallen sie leicht in Unordnung, werden mißvergnügt und widerspenstig, und machen also kein gutes Ende. Bisher ist es auch zuweilen geschehen, daß manche von den ihrigen gegen die Zeit der Examinum solennium um Ostern und Michaelis, und zwar ohne einen sonderlichen Nothfall, abgerufen worden. Weil es aber höchst billig ist, daß die Scholaren auf den Examinibus beysammen seyn, und diejenigen, welche weggehen wollen, solches noch mit abzuwarten angehalten werden; so wird man denen, welche gleichwol darauf bestehen, vorher wegzugehen, künftig keine ordentliche Dimission, wie sonst gewöhnlich, ertheilen. Damit sie aber doch nicht unexaminirt durchkommen, so sollen sie in Gegenwart einiger Classen ganz alleine



alleine aufgestellt, und von ihren Informatoribus ein Examen mit ihnen gehalten werden.

Erinnerung
daß und war-
um mit der
Bezahlung
richtig einzu-
halten.

§. 10. Weil auch bisher öfters man-
che mit der Bezahlung der nöthigen Ko-
sten für ihre Kinder nicht richtig eingehal-
ten haben, so findet man für nöthig, aus-
ser dem, was oben Cap. 6. schon hievon
gedacht ist, und in dem andern Anhang
dieses Berichts, der ein Verzeichniß der
Kosten in sich hält, noch vorkommen
wird, diesen so wol, als auch andern, zur
Nachricht bekant zu machen; daß die
ganze Einrichtung des Wercks, wofern
es ordentlich fortgeführt werden soll,
nothwendig erfordere, daß die Gelder
für die Scholaren bey dem Anfang eines
jeden Viertel Jahres richtig, und zwar
an guten und hier zu Lande gültigen Sor-
ten praenumeriret werden. Denn weil
die zur Erhaltung der Schule erforderte
grossen Unkosten aus der Schul-Cassa be-
stritten werden müssen, diese aber nicht
im Stand ist vorzuschiesßen; so muß es
hernach in Ermanglung der richtigen Be-
zahlung den Kindern überall fehlen, wor-
aus denn lauter Unordnung und Scha-
den entsteht. Der Oeconomus und
die Handwercks-Leute wenden sich auch
in solchem Fall gemeiniglich an den In-
spe-

spectorem, der die ganze Rechnungsfüh-
 ret. Weil aber derselbe ihnen zu helfen
 ausser Stande ist, so fallen ihre billige Be-
 schwerden und Klagen auf die zurück,
 welche daran Ursach sind, daß sie zu ih-
 rem Schaden und wider die Christliche
 Billigkeit nicht zu rechter Zeit und ac-
 curat bezahlet werden.

§. 11. Damit nun fernerhin keine An wen die
 Irrungen und Unordnungen entstehen, Gelder zu
 so müssen die Gelder nicht an die Prae- adressiren.
 ceptores, bey welchen die Scholaren auf
 den Stuben sind, noch viel weniger an
 diese selbst, sondern allein an den Inspe-
 spectorem, der die ganze Schul Rech-
 nung hat, und iezo Herr Jacob Gottfried
 Bötticher ist, übermacht werden: wel-
 cher denn auch darüber quittiret, und her-
 nach den Eltern die ganze Berechnung
 davon überschickt.

§. 12. Niemals aber ist gut, wenn Eltern es
 Eltern ausser diesem ihren Kindern ent- höchst schäd-
 weder, wenn sie von Hause abgehen, Geld lich, wenn El-
 mit geben; oder auch hieher nachschicken, tern den Kin-
 solches nach ihrem Gefallen zu ausser- dern ausser-
 ordentlichen Ausgaben zu verwenden. ordentlich
 Denn die wenigsten wissen damit recht Geld schicken.
 umzugehen, sondern vernaschen es, oder
 bringen es auf andere Art übel durch,
 und gewöhnen sich also fein zeitig zur

Verschwendung. Daher ist rathsam, daß Eltern lieber, wenn sie es vermögen, anordnen, wie viel der Inspector wö.entlich ihren Kindern zum Frühstück und dergleichen ausserordentlich reichen soll; woben alsdenn der Stuben-Praeceptor darauf zu sehen hat, daß sie es gebührend eintheilen, und nicht unnütz ausgeben. Manche Elten haben öfters in diesem und andern Stücken zu ihren Kindern ein allzugrosses Vertrauen, bedencken aber nicht, daß sie eben dadurch, wenn sie für sich Geld unter Händen haben, davon die Vorgesetzten nicht wissen, zu solchen Unordnungen verleitet werden, von welchen sie widrigen Falls frey würden geblieben seyn. Weil auch ihrer mehrere auf Stuben und Kammern bey-sammen sind, so ist es um so viel gefährlicher, wenn ein Scholar Geld hat, weil er leicht darum kommen, oder von andern zu des-selben schädlichen Anwendung üble An-schläge bekommen und dadurch verführt werden kann. Hat sich denn ferner ein Scholar einmal zu allerley Mäschereyen und dem unordentlichen Essen und Trin-cken gewöhnt, und es kommt hernach eine Zeit, da er ausserordentlich von Hause kein Geld hat: so sucht alsdenn wol man-cher



cher heimlich Geld zu borgen, auch wol gar etwas von seinen Sachen zu versehen oder zu verkaufen oder andre sündliche Practicken zu machen, damit er nur Geld kriegen und seine unordentliche Begierden zu seinem Leibes- und Seelen-Verderben ausüben möge. Daher denn alle und iede Eltern unsrer Scholaren inständig gebeten werden, sich genau nach dieser wohlgemeinten Erinnerung zu achten; damit sie widrigen Falls nicht selbst an dem Verderben ihrer eigenen Kinder und anderer neben ihnen Ursache werden.

§. 13. Weil übrigens auch die Eltern öfters Klagen führen, daß ihnen die Kosten so schwer fielen, so ist vorläufig anzumercken, daß freylich an dem hiesigen Ort manche Dinge theurer als an denenjenigen Orten sind, von welchen die Scholaren zu uns kommen; mithin zu deren Anschaffung mehr erfordert werde, als wenn solches zu Hause geschähe. Daher thun Eltern sehr wohl, wenn sie ihre Kinder, ehe sie dieselben hieher schicken, wohl mit Kleidern und leinen Geräth versehen, daß sie damit eine Weile aushalten können. Wie es denn auch ohne dem sehr nützlich ist, daß ein ieder Scholar die ganze Kleidung doppelt ha-

Wie es Eltern anzugreifen, daß ihnen die Kosten erleichtert werden.



habe, damit er, wenn etwas zu repariren ist, um deswillen die Lectionen nicht versäumen dürffe. Nicht weniger dienet auch gar sehr zur Erleichterung der Kosten, wenn die Scholaren diejenigen Bücher, die hier gebraucht werden, mitbringen, weil die Anschaffung derselben auch gar bald sehr in das Geld einschneidet. Zu welchem Zweck man daher am Ende dieses Berichts ein Verzeichniß derselben angehängt, damit sich ein ieder darnach richten, und was er bereits von den benöthigten Büchern hat, mitbringen könne. Es geschieht aber auch nicht selten, daß Eltern über die Grösse der Kosten klagen, da sie doch selbst schuld daran sind. Denn weil es eine sehr gemeine Unart junger Leute, daß sich manche dessen, was sie bey andern von Kleidung und dergleichen sehen, so fort auch gelüsten lassen; so pflegen sie alsdenn den Eltern zuzusehen, und wol gar vorzugeben, es müsse so seyn, und die allgemeine Mode erfordere es also. Lassen sich nun Eltern dagegen leichtgläubig finden, und fragen nicht an, sondern willigen in dergleichen bloß auf der Kinder Vorstellen, so kan man alsdenn nicht genug wehren, daß die Kosten höher, als sonst geschehen wür-



würde, anlauffen. Demnach ist zur Verhütung dessen nöthig, daß Eltern hierinnen diesem guten Rath folgen, und ihre Meynung an den vorgedachten Inspectorum deutlich überschreiben; damit ihr Wille den Kindern vorgezeigt, und sie um so viel leichter mit ihrem unordentlichen Begehren abgewiesen werden können.

§. 14. Nicht unberührt kan man auch bey der Gelegenheit lassen, daß wir Exempel haben, wie manche von denen, welche den freyen Tisch im Waisenhouse geniessen, ausserordentlich so viel Geld für Essen und Trincken ausgegeben, daß sie für dasselbe wenigstens am 14 Gr. Tisch ordentlich hätten speisen können. Da mögen nun Eltern selber urtheilen, ob sie nicht dadurch den offenbaren Schaden an der Gesundheit ihrer Kinder befördern, und ob es nicht höchst billig sey, daß solche künftig von dem freyen Tisch des Waisenhauses ab- und den Tisch bey dem Oeconoמו für ihr Geld zu nehmen, angehalten werden. Ferner ist auch nicht gut, wenn manche besonders in der Nähe wohnende Eltern ihren Kindern viele und allerley Eßwaaren schicken. Denn ob man solches gleich nicht schlechter.

Wie man es künftig mit denen halten werde, die den freyen Tisch im Waisenhouse haben, und doch sonst viel darauf gehen lassen.



terdings zu hindern begehrt, so ist es doch den Kindern nachtheilig, wenn es zu oft und in Quantität geschieht: indem daraus eben das Unheil entspringt, als wenn sie Geld bekommen hätten, sich hier dergleichen anzuschaffen. Daß aber unsern Scholaren Wein, Bier oder andere Getränke geschickt und von diesen alsdenn genossen werde, ist schlechterdings untersagt. Und wenn also künftig dergleichen an jemand kommen sollte, so wird es wieder zurück geschicket werden.

Daß und warum keine fremde Wäscherinnen und Handwercksleute anzunehmen.

§. 15. Bisher ist es auch zuweilen geschehen, daß manche besonders in der Nähe wohnende Eltern für ihre Kinder nach eigenem Gutdüncken Handwercksleute oder Wäscherinnen, die aber nicht in der Anstalt bekannt und recipirt gewesen, anzunehmen begehrt: oder auch wol wirklich, ehe man sichs versehen, angenommen und ins Haus gebracht. Es dienet daher zur Nachricht, daß eine gewisse Anzahl Handwercksleute und Wäscherinnen bestellt ist, die in denselben alleine arbeiten, und waschen dürfen; mithin kan nicht verstattet werden, daß weder ein Informator noch auch Scholar für sich andere annehme: weil sonst



Sonst bey der grossen Menge, der in den Anstalten befindlichen Personen, solcher Leute zu viel werden, mithin manche mit herein kommen dürften, die uns aus mancherley Ursachen nicht anstehen, und der Jugend schädlich seyn würden.

§. 16. Ubrigens ist es auch sehr gut, Wie Eltern wenn Eltern mit den Vorgesetzten ihrer mit den Vorgesetzten ihrer Kinder in einem guten Vernehmen zu stehen suchen. Denn wenn die Kinder solches Kinder zu harmoniren, und gewahr werden, so contribuïret es gar die Correspondenz zu führen vieles dazu, daß sie sich um so viel williger in alle nützliche Ordnung geben, und zum haben. guten auferziehen lassen. Zu dem Ende ist dienlich, daß sie öfters mit dem Stuben-Praeceptor. correspondiren, und von dem Verhalten ihrer Kinder Nachricht einziehen. In wichtigern Fällen führen auch die Inspectores, und besonders derjenige von ihnen, der die Rechnungs-Sachen besorget, die Correspondenz: wer aber einige Beneficia verlangt, muß sich an uns, die Directores, selbst wenden.

§. 17. Weil ferner nicht zu vermeyden ist, daß manche Scholaren allerley Wohlgemeinster Rath, wie Klagen gegen die Anstalten führen, wenn Eltern bey den Klagen man ihnen den Eigenwillen brechen muß: der Kinder sich so werden alle Eltern gebeten, solche einzu verhalten. sei.



seitige Berichte ihrer Kinder nicht so schlecht hin annehmen, sondern die Inspectores vorher zu befragen, und was dieselben deswegen zu erinnern haben, auch anzuhören u. in Erwägung zu ziehen.

Der widrigen
Falls zu besor-
gende Schade
für Eltern und
Kinder, nebst
einer billigen
Schluß: Erin-
nerung.

§. 18. Manche, die solchem höchst nöthigen und billigen Rath nicht gefolget, haben hernach mit grossem Schaden erfahren müssen, wie ihre Kinder durch ihre Klagen nichts anders gesucht, als nur bald aus der ihnen so nöthigen und nützlichen Einschränkung in eine ungezäunte Freiheit zu kommen, mithin sich sehr zeitig in das äusserste Verderben zu stürzen. Inzwischen begehrt man hie mit nicht zu leugnen, daß zuweilen wirklich einiges Versehen mit unterlauffen könne. Denn wenn man bedenket, wie viel und mancherley Arbeiter man brauche, und was der Unterricht und die ganze Erziehung einer so zahlreichen Jugend für Last mit sich führe, so kan man leicht begreifen, zumal wenn man nur eine geringe Probe in seinem eigenen Hause zu machen Gelegenheit hat, wie es nicht leicht ohne alles Versehen abgehen könne. Es erfordert denn aber auch die christliche Billigkeit, daß man um deswillen nicht flugs das ganze Werck lieblos beurtheile, sondern vielmehr solches entschuldige und zum Besten fehre, zumal da man deswegen wohlgemeinte Erinnerungen an



anzunehmen, und an der wahren Verbesserung des Wercks zu arbeiten, geneigt und bereit ist.

Erster Anhang/ In sich haltend ein Verzeichniß der Bücher, welche die Schola- ren brauchen.

I

Diejenigen Bücher, welche alle und iede in den Theologischen Classen und zur Erbauung haben müssen

Eine Teutsche Hand-Bibel.

J. A. Freylinghausens Gesang-Buch.

D. M. Luthers kleiner Catechismus.

A. H. Franckens Einleitung zur Lesung Heil. Schrift.

- Commentatio de scopo liberorum
V. & N. Testamenti.

J. A. Freylinghausens Ordnung des
Heils.

- Definitiones theologicae.

- Compendium der Christl. Lehre.

- Grundlegung der Theologie.

Joh. Arnds vier Bücher vom wahren
Christenthum.

G

II. Die.



II.

Diejenigen Bücher, welche in den un-
tern Classen gebraucht werden.

J. Langii Lateinische Grammatica.

C. Cellarii liber memorialis latinitatis
probatae.

Cornelius Nepos.

Historiae Selectae.

H. Freyers Anweisung zur teutischen Or-
thographie.

Cellarii orthographia latina.

- breuiarium antiquitatum Roma-
narum.

H. Freyeri colloquia Terentiana.

Justinus.

Die hieselbst im Waisenhouse edirte er-
leichterte Griechische Grammatica.

N. Testamentum graecum.

J. H. Michaelis erleichterte Hebräische
Grammatic.

Teutsche und Lateinische alhier in Kupfer
gestochene Vorschriften.

Rechenbuch.

III.

In den obern Classen werden ge-
braucht nachdem einer diese
und jene Sprache oder Wissen-
schaft lernet.

Ciceronis epistolae.

- Orationes.

- Officia.

La.



Lactantius.

Julius Caesar.

Tacitus, Liuius.

Plinii epistolae & panegyricus.

J. G. Heineccii fundamenta stili cultio-
ris.

- elementa philosophiae rationalis.

H. Freyeri oratoria in tabulas compen-
diarias redacta.

- Fasciculus poematum latinorum.

- Fasciculus poematum graecorum.

Versio septuaginta interpretum.

Herodianus.

Biblia Hebraica.

H. Freyers Abriß der Geographie.

- Einleitung zur Vniuersal-Historie.

J. Hübners Kleiner Atlas scholasticus.

Ch. Wolfs Auszug aller Mathemati-
schen Wissenschaften.

Tabulae sinuum & tangentium.

Frankösische Grammatic.

Die Frankösische Zeitungen.

Le Cellarius François par G. H. Plats.

Ein gutes Lateinisches Lexicon.

Mercure historique.

Lexicon graecum & ebraicum.



Anderer Anhang,

In sich haltend ein Verzeichniß
der vierteljährigen- der jährigen
Kosten. Kosten.

	Thlr.	Gr.		Thlr.	Gr.
I. Für den Tisch					
1. wöchentlich zu 1 Thlr. macht	13	-	-	52	-
2. wöchentlich für 18 Gr. - -	9	18	-	39	-
3. - - für 14 Gr. - -	7	14	-	30	8
4. Mittags-Tisch für 9 Gr.	4	21	-	19	12
II. Für Stube, Holz, Licht und Aufwar- tung,					
1. wo ihrer 4 bey- sammen woh- nen - - -	3	8		13	8
2. wo ihrer 6 bey- sammen sind -	2	8	-	9	8
3. wo ihrer 8 bey- sammen sind -	1	10	-	5	16
4. wo 12 auf einer Stube - -	1	-	-	4	-
5. wo 15 bey sam- men sind - -	-	18	-	3	-
die Rechnung zu führen : : -	-	3	-	-	12

III. Für



	Ehrl.	Gr.		Ehrl.	Gr.
III. Für Information	1	12	-	6	2
IV. Andere ordentliche Ausgaben, als					
1. Bett - -	1	-	-	4	-
2. Waschgeld - -	-	12 oder 16 - 18	-	2	-
3. Schupuken - -	-	5	-	-	20 ⁿ
4. Reinigung - -	-	4	-	-	16
5. Aufwartungs Zulage - -	-	1	-	-	4
V. Dasjenige, welches ein für allemal gegeben wird, ist					
1. Für den Antritt zur Lateinischen Schule - -	-	12			
2. Für den Antritt auf der Stube - -	-	16			
3. An den Tisch, da man speiset für 1 Ehrl. - -	-	16			
für 18 Gr. - -	-	12			
für 14 Gr. und 9 Gr. - -	-	9			

Besondere Berechnung auf 4 mögliche Fälle eingerichtet.

I.

Wenn jemand speisete für einen Thaler, wohnte auf einer Stube, da ihrer vier beyammen sind, hätte ein Bett gemietet, bekäme auf Verordnung der Eltern wöchentlich 6 Gr. würden die ordentlichen Kosten folgende seyn, nemlich:

ein Viertel Jahr	Thlr.	Gr.	jährlich.	Thlr.	Gr.
Für dem Tisch -	13	-	52	-	
Stube, Holz,					
Licht - - -	3	8	13	8	
Information -	1	12	6	-	
Für die Führung der					
Rechnung - - -	-	3	-	12	
Bette - - -	1	-	4	-	
Wachsgeld - -	-	18	3	-	
Schuppen - - -	-	5	-	20	
Reinigung - -	-	4	-	16	
das extraordina-					
rium - - -	3	6	13	-	
Summa	23	8	93	8	

II. Speis

II.

Speisete hingegen iemand wöchentlich für 18 Gr. hätte seine Wohnung auf einer Stube da 6 beysammen, und bekäme wöchentlich außerordentlich 4 Gr. würde die praenumeration nebst Bestreitung der übrigen ordentlichen Ausgaben zusammen machen

ein Viertel Jahr.

jährlich.

	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.
Für den Tisch	9	18	39	-
Stube, Holz, Licht	2	8	9	8
Information	1	12	6	-
Für die Führung der Rechnung	-	3	-	12
Bette	1	-	4	-
Waschgeld	-	16	2	16
Schuputzen	-	5	-	20
Reinigung	-	4	-	16
Das extraordin.	2	4	8	16
Summa	17	22	71	16



III.

Nimmt einer den Tisch wöchentlich für 14 Gr. und eine Stube selb 8, und bekäme wöchentlich ausserordentlich 3 Gr. so machte es nebst den angeführten übrigen ordentlichen Ausgaben

ein Viertel Jahr.

jährlich.

	Thlr.		Gr.	Thlr.		Gr.
Für den Tisch	-	7	- 14	30	-	8
Stube, Holz, Licht	-	1	- 10	5	-	16
Information	-	1	- 12	6	-	-
Bette	-	1	-	4	-	-
Für die Führung der Rechnung	-	-	- 3	-	-	12
Waschgeld	-	-	- 12	2	-	-
Schuppen	-	-	- 5	-	-	20
Reinigung	-	-	- 4	-	-	16
das extraordin.	-	1	- 16	6	-	16
Summa	14	-	4	56	-	16

IV. Be



IV.

Bezahlt endlich iemand nur den Mittagstisch mit 9 Gr. indem er dabei das Beneficium des freyen Abend-Tisches genösse, wohnete auf einer Stube da 8 brensammen, und bekäme wöchentlich ausserordentlich 2 Gr., würden die Kosten seyn

ein Viertel Jahr.

jährlich.

	Thlr.			Gr.	Thlr.			Gr.
Für den Mittagstisch	4	-	21		19	-	12	
Stube, Holz, Licht	1	-	10		5	-	16	
Information -	1	-	12		6	-	-	
Bette - -	1	-	-		4	-	-	
Waschgeld -	-	-	12		2	-	-	
Für die Führung der Rechnung -	-	-	3		-	-	12	
Schuppen -	-	-	5		-	-	20	
Reinigung -	-	-	4		-	-	16	
das extraordin.	1	-	2		4	-	8	
Summa								
	10	-	21		43	-	12	

Not. I.



Not. 1. Man hat diese vier Fälle besonders berechnen wollen: damit ein jeder mit Beyhülfe der praemittirten allgemeinen Berechnung durch ein gar leichtes addiren und subtrahiren finden könne, wie hoch sich die vierteljährigen und jährigen Kosten belaufen, wenn in den zum Exempel angeführten Fällen in Absicht auf den Tisch, oder Stube u. d. g. eine Aenderung beliebt wird.

Not. 2. Wenn einer respect. seine eigene Betten hat, die Reinigung nicht braucht, und die Schuhe nicht putzen lässet, oder wenn auch etwa einige von denen, die am 9 Gr. Tische speisen, die Information frey haben; so gehet das für jedes angeführte von den vierteljährigen und jährigen Kosten ab.

Not. 3. Ausser dem, was berechnet worden, sind nun noch andere Ausgaben, die man unmöglich zum Voraus überschlagen kann: als was die Scholaren für Schuhe, Strümpfe, Peruquen, übrige Kleidung, die Reparatur der Kleider, Leinen-Geräth, Federn, Tinte, Pa-



Papier und die benöthigten Bücher u. d. brauchen. Wobey man aber die werthesten Eltern unserer Scholaren nochmalen erinnert, den Kindern ja nichts, weder von nicht nöthigen oder kostbaren Arten der Kleidung, sie mögen auch diese oder jene Ursache der Nothwendigkeit vorgeben, zu bewilligen; ohne vorher mit dem Inspectore, der die Rechnung führet, communiciret zu haben, weil dadurch manche unnöthige Kosten abgeschnitten werden. Wie man denn auch an unsrer Seite zwar gern siehet, daß sich die Scholaren reinlich und ordentlich halten; alles aber, was überflüssig und zum schädlichen Pracht gehöret oder führet, gern abgeschnitten und verhindert wissen will.

Not. 4. Weil diejenigen, welche auf Stuben selb 4 oder selb 6 wohnen, vor andern eine merckliche Commodität haben, man auch dergleichen bloß auf vieles Anhalten ehedem verstattet hat: so hat man auf das pretium einer Stube von 4 quartaliter noch 13 Gr. und auf das pretium einer Stube von 6 quartaliter noch 9 Gr. geschlagen: weil
ins.



ins besondere das Holz von Zeit zu Zeit
an dem hiesigen Ort gar viel theurer
worden, mithin billig ist, daß diejeni-
gen, so etwas bemittelt sind, sich eine
so mäßige Beihilffe zur Erleich-
terung der Anstalt ge-
fallen lassen.

